

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neunzehnter Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1894.**

IX.

Ueber

die karolingischen Reichsannalen
von 741—829
und ihre Ueberarbeitung.

I. Die handschriftliche Ueberlieferung.

Von

F. Kurze.

Unter den zahlreichen Hss. der karolingischen Reichsannalen von 741—829 (*Annales Laurissenses maiores*) lassen sich schon nach der Ausgabe von Pertz (SS. I, 126—218) leicht drei Hauptgruppen unterscheiden: in der einen Gruppe (Pertz 2. 3. 7. 7b) reicht der Text nur bis 813, unter den andern Hss. gehören einerseits diejenigen enger zusammen, welche, von andern Kennzeichen (vgl. S. 307 f.) einstweilen abgesehen, die Nachrichten über die beiden Verschwörungen von 785 und 792 enthalten (Pertz 4. 5 und 6), andererseits die übrigen (8—12), soweit nicht die Unzulänglichkeit des Materials eine Beurtheilung unmöglich macht (13—15). Eine selbständige Stellung neben den Hss. nimmt die *Editio princeps* (Pertz 1) ein, deren handschriftliche Grundlage nicht erhalten ist; in ihr enden die Annalen schon 788. Rechnet man endlich auch die Hss. der Umarbeitung, der sogenannten *Annales Einhardi*, dazu, so erhält man 5 Gruppen, die auf eben so viele verschiedene Recensionen zurückzugehen scheinen.

Wenn es nun auch an sich nicht ausgeschlossen ist, dass sowohl die *Editio princeps*, als auch die bei 813 endenden Hss. (welche, wie wir sehen werden, selbst am Ende unverstümmelt und von einander unabhängig sind) von je einem verstümmelten Archetypus abstammen könnten, so ist doch offenbar, so lange nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, zumal bei dem hohen Alter der hierher gehörigen Hss. mit grösserer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass uns in ihnen die ältesten Recensionen des Textes vorliegen. Ich nenne daher A die bis 788, B die bis 813 reichende Recension; von den beiden folgenden ist augenscheinlich diejenige die ältere (C), welche die Zusätze zu 785 und 792 noch nicht enthält; die andere ist also als D zu bezeichnen, die Umarbeitung, welche ebenfalls von den beiden Verschwörungen berichtet, bleibt dann übrig als Recension E.

A. Unsere Kenntniss der ersten Recension beruht allein auf

A 1. der Ausgabe von H. Canisius¹ (Pertz 1), welche für eine verlorene alte Hs. aus Lorsch einen allerdings nur dürftigen Ersatz bietet. Canisius giebt nämlich aus einem 'apographum in Bavarica bibliotheca, quod transcriptum esse ex membranis pervetustis monasterii Laurissae prope Wormatiam testatur is ipse, qui transcripsit', ein 'Francicorum Annalium Fragmentum ab a. 741. usque ad a. 793', das sich bis zum Jahre 788 als der erste Theil unserer Jahrbücher (endend mit den Worten 'et alios in Danubio flumine submerserunt', SS. I, 174), von da an als ein Bruchstück der Annales Laurehamenses erweist. Er benutzte also eine ziemlich junge bairische Abschrift (nach dem Titelblatt seiner Ausgabe 'bibliothecae Serenissimi Maximiliani utriusque Bavariae Ducis') einer alten Lorsch Hs.; und zahlreiche kleine und grössere Versehen, namentlich bei Eigennamen, beweisen, dass seine Vorlage nicht überall leicht und sicher zu lesen war. Auch zahlreiche willkürliche Veränderungen des Textes, welche stilistische Verbesserungen bezwecken, muss dieselbe enthalten haben, von welchen Pertz (S. 128) eine Reihe anführt. Mit Unrecht macht Pertz für diese Aenderungen den Herausgeber Canisius selbst verantwortlich, dessen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in der Wiedergabe des handschriftlich Ueberlieferten aus seinen anderen Arbeiten löblich bekannt ist.

Dass man in der gesonderten Ueberlieferung des Stückes bis 788 auch wirklich die älteste Recension der Annalen zu sehen hat, lässt sich allerdings, wie gesagt, nicht mit Bestimmtheit erweisen; doch stimmt zweierlei sehr gut zu dieser Annahme, nämlich erstens, dass, wie W. Giesebrecht² dargethan, der erste Theil zwischen den Jahren 787 und 793 verfasst ist, und ferner, dass zwei Zusätze zu den Jahren 774 und 776, welche dem ursprünglichen Texte offenbar fremd waren, aber doch in den meisten Hss. stehen, bei Canisius fehlen³. Natürlich fehlt bei ihm auch die Erwähnung der 785 entdeckten Verschwörung, welche, wie schon gesagt wurde, nur den Recensionen D und E eigenthümlich ist.

Trotzdem braucht jedoch der verlorene Lorsch Codex, von welchem wir durch Canisius wissen, keineswegs das

1) Antiquae lectionis tom. III (Ingolst. 1603), pars I, p. 187—217.

2) W. Giesebrecht, Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung, Münchener historisches Jahrbuch 1865, S. 186—238. 3) Vgl. über diese Zusätze unten S. 307.

Original selbst gewesen zu sein, wie Pertz etwas voreilig angenommen zu haben scheint; vielmehr halte ich aus Gründen, welche ich später darlegen werde, die Entstehung der Jahrbücher in Lorsch geradezu für unwahrscheinlich und demnach ihren Namen *Annales Laurissenses* für unzutreffend.

Die Varianten von A 1 erweisen sich zum allergrössten Theile als Verderbnisse oder willkürliche Abänderungen des Textes. Nur eine Stelle habe ich gefunden, an welcher uns Canisius im Gegensatz zu den anderen Recensionen doch vielleicht das Ursprüngliche erhalten haben dürfte. Es ist das Jahr 748, wo die Annalen nach der herrschenden Ueberlieferung berichten: 'Grifo de Saxonia iter peragens fugiendo in Baioariam usque pervenit, ipsum ducatum sibi subiugavit, Hiltrudem cum Tassilone conquisivit. Suidger ad eum venit in solacio supradicti Grifonis. Haec audiens Pippinus iter illuc arripiens cum exercitu suo supranominatos totos sibi subiugavit, Grifonem secum adduxit, Lantfridum similiter, Tassilonem in ducatu Baioariorum collocavit. . . .' Wer Suidger und Lantfrid waren, bleibt hier unklar, und ganz unverständlich ist, warum denn eigentlich der letztere mit Grifo von Pippin gefangen weggeführt wurde. Dagegen hat Canisius für 'Suidger' schon einmal 'Lantfridus', wodurch alle Unklarheit beseitigt wird: Lantfrid, heisst es nun, brachte dem Grifo Hülfe, darauf führte Pippin den Grifo sammt dem Lantfrid gefangen fort. Die Geschichte liest sich bei Canisius so einfach, dass man auf den Verdacht kommt, der Name Lantfrid möchte an der ersten Stelle durch eine glückliche Conjectur für Suidger eingesetzt sein. Doch würde eine solche Conjectur mehr Ueberlegung und freieren Blick voraussetzen, als man einem mittelalterlichen Abschreiber zutrauen dürfte. Und dass sie nicht etwa erst von Canisius herrühren kann, wird dadurch bewiesen, dass 'lanfridus' auch in den *Annales Mettenses* und in dem kleinen Florentiner Fragment (bei Pertz 14) für Suidger gelesen wird. Sonach muss diese Lesart mindestens auf den verlorenen Lorsch Codex zurückgehen; dann aber ist es doch nicht unwahrscheinlich, dass sie auch im Original gestanden hat. 'Suidger' wird also aus irgend welcher Glosse in den Text gelangt sein¹ und den 'Lantfridus' verdrängt haben.

1) Vielleicht wollte der Interpolator, der noch dem achten oder beginnenden neunten Jahrhundert angehört haben müsste, da die Recensionen B—E schon 'Suidger' für 'Lantfridus' haben, nur ausdrücken, dass

Mit Hülfe dieser Stelle haben wir nun zugleich auch zwei andere Ableitungen von A erkannt, die freilich für die Herstellung des Textes nur geringen Nutzen gewähren, nämlich:

A 2. die in den *Annales Mettenses* ausgeschriebenen verlorenen alten Jahrbücher, eine Compilation aus den Fortsetzungen *Fredegars* und unsern *Reichsannalen* mit selbständiger Fortsetzung bis 805, deren Ursprung *Pückert*¹ wohl mit Recht in *St. Denis* sucht. Vgl. darüber *Neues Archiv* XVII, 118 und den zweiten Theil dieser Abhandlung. In den *Ann. Mett.* sind davon sorgfältig diejenigen Stücke zu unterscheiden, welche durch Vermittelung *Reginos* oder der *Ann. Bertiniani* ebenfalls mittelbar aus den *Reichsannalen* stammen;

A 3. ein kleines Bruchstück, das nur die Jahre 741—749 bis zu den Worten 'de regibus in Francia' umfasst, als Anhang zum *Liber Historiae Francorum* im *Codex Florentinus* LXV, 35, saec. XI. (*Pertz* 14)², von welchem wir in

A 3a. der *Wiener Hs.* n. 3126 (früher hist. prof. 477) eine Abschrift saec. XV. besitzen (*Pertz* 14b), die Herr Dr. Herzberg-Fränkcl nach *Pertz* noch einmal für mich verglichen hat.

B. In der zweiten Recension reicht der Text bis zu den Worten 'et multis suorum amissis recesserunt' im Jahre 813 (*SS.* I, 200, 38). Die älteste der hierher gehörenden Hss. ist

B 1. *Hs.* der Königin Christine im Vatican n. 617 aus dem IX. Jahrh. (*Pertz* 2)³. Nachdem schon *Pertz* dieselbe für seine Ausgabe verglichen, hat Herr Dr. J. Tschiedel in Rom eine neue vollständige Collation für mich angefertigt. Der Codex enthält auf 68 Blättern in Kleinoctav die *Annalen* von 777—813. Lücken bei 787 (*S.* 170, 36 'Tunc domnus' bis 172, 11 'peccasse et male') und 791—794 (176, 26 'domnus rex' bis 180, 2 'in prae-') zeigen den Ausfall zweier Blätter (eines zwischen Bl. 18 und 19 und eines zwischen Bl. 24 und 25) an; auch sind, da Bl. 1 mit 'placitum venerunt' mitten im Satz (*S.* 158, 1) beginnt und das Jahr 778 die Capitelzahl XXXVII führt, offenbar am Anfang mehrere Bogenlagen verloren gegang-

neben Lantfrid auch Suidger — der Graf des Nordgaus — dem Grifo Hülfe gebracht habe; das ist ja auch gar nicht unglaublich. 1) Berichte d. Verh. d. Ges. d. Wiss. zu Leipzig 1884, S. 106—190. 2) Vgl. *SS. rer. Merov.* II, 229. 3) Vgl. *Archiv* XII, 299.

gen, welche die Jahre 741—777 enthielten. Dagegen ist die Hs. nicht, wie Wattenbach (GQ. I⁶, 200 A. 1) vermuthete, auch am Ende verstümmelt, denn sie schliesst mit einem vollständigen Satze auf der Vorderseite von Bl. 68.

Ueber ihre Herkunft erfahren wir nichts, als dass sie sich einmal im Besitz des Alexandre Petau befand. Hieraus hat Pertz (S. 129) mit Recht vermuthet, dass sie identisch sei mit dem von Du Chesne zu seiner Ausgabe (Hist. Franc. Script. II, 31—49) benutzten Codex Petavianus. Du Chesne sagt nämlich in der Vorrede (S. 24), dass er neben einem alten Exemplar Ant. Loiselii (s. u. B 4) die Ausgabe des Canisius benutzt habe, und fügt hinzu: 'Extat et aliud eorumdem Fragmentum MS. ab a. 778 ad 814 in bibl. Alex. Petavii, ex cuius quoque collatione diversas aliquot lectiones collegi, quas marginibus . . . visum est adnotare'. Zu 778 bemerkt er dann nochmals ausdrücklich am Rande, dass hier der Codex Al. Petavii beginne; da er aber auch Loiseis Hs. bis 814 reichen lässt, während B 4 in Wirklichkeit wie B 1 mit 'recesserunt' in 813 endet, so ist in der That auf die Zahlen 778 und 814 für 777 und 813 kein sonderliches Gewicht zu legen. Dass er wirklich B 1 meinte, geht daraus hervor, dass er 778 die Lesart 'Widokingi' für 'Widokindi' und 788 'haristalliz' für 'harisliz' und 804 den Zusatz 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kalend. Octobris' anführt, welche sich in keiner andern Hs. finden.

Dennoch trifft es aber nicht genau zu, wenn Pertz behauptet, dass 'omnes lectiones illae cum Vaticanis accuratissime concordant'; denn die Varianten 'Frola' und 'Noridluidi' zu 798 und 'Bardūguauui' zu 799 finden sich nicht in B 1. Wohl aber stehen dieselben in einer andern vaticanischen Hs., die gleichfalls aus Petau's Nachlass stammt, nämlich Christ. 213, welche als Anhang zu Fredegars Fortsetzungen den letzten Theil der den Ann. Mosellani und Laureshamenses gemeinsamen Lorscher Quelle in einer besonderen Fassung bis 790 und die Jahre 791—806 der Reichsannalen¹ enthält. Dass er auch die Jahre 791—806 daraus verwerthete, hat er allerdings in der Vorrede unterlassen zu erwähnen; doch bemerkt er ausdrücklich zu 806 (S. 44) am Rande: 'Huc usque Annales Nibelungi Chronico subiecti, quorum Fragmentum supra editum est p. 21'. Wenn Du Chesne also an den Anfang des Jahres 792 als

1) Hiervon hat Herr Prof. Holder-Egger auf seiner italienischen Reise 1885 eine Collation angefertigt, welche mir vorliegt. Vgl. u. B 3.

'Add. ex Cod. Pet.' den Satz stellt: 'Coniuratio contra regem a filio eius Pippino facta, detecta et compressa est', mit welchem das Jahr 792 im Vaticanus 213 beginnt, während derselbe in allen andern Hss., die ihn überhaupt enthalten, erst nach der Notiz über die Häresie des Felix eingeschoben ist, so hat er hier ohne Zweifel diesen Vaticanus benutzt, und man darf nicht mit Pertz folgern, dass B 1 damals noch ohne die Lücke bei 791—794 gewesen sei.

Auch dieser zweite Petavianus lässt sich als ein Glied der Gruppe B erweisen; vorher jedoch kommt nach Alter und Bedeutung

B 2. die Chronik Reginos (Pertz 7b), welche fast den Werth einer Hs. hat, da in ihr von 741—813 die Ann. Lauriss. nicht allein benutzt, sondern fast wörtlich ausgeschrieben sind, natürlich mit mehr oder minder erheblichen Auslassungen und stilistischen Aenderungen. Dass Regino von der Hs. B 1 unabhängig ist, wird, von Varianten ganz abgesehen, durch verschiedene Lücken in jener bewiesen, die in seinem Texte nicht vorhanden sind. So fehlen in B 1 zu 788 (S. 172, 17. 18) die Worte 'ex iussione domni regis, sicut et caeteri eius vassi, et coeperunt fideles Baioarii dicere, quod Tassilo', Regino aber hat 'Coeperunt autem eum Baioarii accusare, quod'; desgleichen fehlen in B 1, aber nicht bei Regino, S. 160, 9 (779) 'Wisora', 23 (781) 'est', 25 'eum', 174, 3 (788) 'Wineghisus', 176, 2 (790) 'et pascha similiter', 186, 19 (799) 'transmisit' (Regino 'misit'), 188, 26 (801) 'die', 27 'eius', 33 'ut', 190, 3 'quaedam', 7 'erat', 191, 23 (804) 'omnes', 194, 11. 12 (807) 'virginis et luna in quinta parte', auch 189, 41 (801) 'maximus', wofür Regino wenigstens 'ingens' hat.

Eng mit B 1 und B 2 verwandt ist

B 3. die bereits erwähnte Hs. der Königin Christine im Vatican n. 213 aus dem X. Jahrh.¹ mit dem Bruchstück der Reichsannalen von 791—806, welches, an ein Bruchstück der alten Lorscher Ann. willkürlich angereiht, mitten auf Bl. 137' und mitten in einem Satze bei dem Worte 'ripam' (S. 193, 30) endet.

Ogleich diese Hs. beim Jahre 792 den Satz von der Entdeckung der Verschwörung enthält, steht sie doch der Gruppe D fern, wie sie denn auch ganz allein diesen Satz an den Anfang des Jahresberichtes stellt. Schon bei demselben Jahre 792 hat sie nicht wie D (und Pertz) 'Et cele-

1) Vgl. N. A. II, 330, VII, 294—297 und XI, 256, SS. rer. Merov. II, 11 (cod. 4a).

bravit domnus rex natalem Domini ibi, similiter pascha celebratum est', sondern mit B 4 und C 'Tbi natalem Domini, ibi pascha celebratum est'. Ferner hat sie wie B 1 S. 182, 15 (796) 'rege' für 'regem', 27 (797) 'est in' für 'est et in', 184, 4 (798) 'ipsa' für 'ipso', 186, 2 (799) 'daniel' für 'danihel', 190, 2 (801) 'pestilentiam' für 'pestilentia', wie B 4 S. 192, 28 (805) 'unos' für 'hunos', 31 'uocatur' für 'uocantur', mit B 1 und B 4 191, 10 'inmutatus est' gegen 'inmutavit se' und mit B 1. 2. 4 188, 8 (800) 'cum eo' gegen 'cum illo' und 190, 16 (801) 'civitas hispanie' gegen 'civ. in hispania' in C und D; ganz besonders wichtig aber ist, dass in ihr gerade wie in B 1. 2 184, 32 (799) die Worte 'Rhenum ad Lippeham transivit et' und 190, 14 'cum eo' (801) fehlen. Sie gehört also ganz entschieden zur Gruppe B, obgleich der Zusatz zu 792 wohl nur aus einer Hs. der Gruppe D hineingekommen sein kann¹. Gegen directe Abhängigkeit von B 1 spricht, dass B 3 manche Fehler dieser Hs. nicht hat, z. B. 182, 22 (797) nicht 'per iatim in prefectum' statt 'per Zatun pr.'

Von grösster Wichtigkeit neben B 1 ist

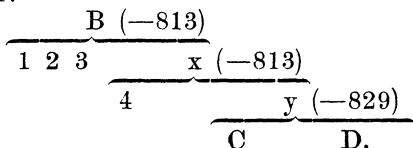
B 4. die Pariser Hs. n. 5941 A (Pertz 7) aus dem XI. Jahrh.², welche ich selbst in Stralsund verglichen habe. Nach dem Katalog von 1744 (tom. IV) war der Codex 'olim Colbertinus'; auf dem ersten Blatte hat sich als früherer Besitzer Ant. Loisel eingetragen, nach welchem Du Chesne, der diese Hs. seiner Ausgabe zu Grunde legte, die Annalen als Loiseliani bezeichnet hat. Die Hs. hat überhaupt nur 26 Pergamentblätter und beginnt auf Bl. 1 mit Versen, welchen eine neuere Hand die Ueberschrift 'Versus Theodulphi Aurelian̄ epi' gegeben hat; in der That sind es zwei Gedichte Theodulfs, nämlich nach der Ausgabe der MG. PL. I (S. 527 ff.), n. XXXVI³ und XL. Daran schliessen sich auf Bl. 1' nach einer leergelassenen Zeile die Reichsannalen, welche mit dem Jahre 741 beginnen und mitten auf Bl. 26 wie in B 1 mit dem Worte 'recesserunt' im Jahre 813 enden. Die Rückseite des letzten Blattes enthält eine, soviel ich sehe, noch ungedruckte Genealogie der fränkischen bzw. westfränkischen Könige, beginnend mit 'Sunno dux genuit Faramundum' und endigend mit 'Ludowicus (Ludwig VI.) de progenie Karoli secundum matrem'.

Die Unabhängigkeit dieser Hs. von B 1 ergibt sich daraus, dass sie keine der oben (unter B 2) aufgezählten

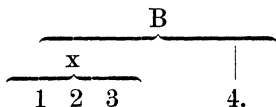
1) Vgl. unten S. 307, Anm. 2. 2) Vgl. Archiv VII, 64. 3) Die dort angehängten drei Distichen stehen jedoch hier voran.

kleinen Lücken der Hs. B 1 hat. Für B 4 kommen sogar noch einige Beweisstellen hinzu, die bei Regino nicht in Betracht gezogen werden konnten, weil er den Text gerade da gekürzt hat: es fehlen nämlich in B 1, aber nicht in B 4, auch S. 164, 14. 15 (783) die Worte 'et Saxones terga vertentes', ebenda 16 'ibi', 166, 24 (785) 'qui rebelles', 174, 6 (788) 'in loco', 184, 32 (799) 'Rhenum ad Lippeham transivit et' und 190, 14 (801) 'cum eo'. Die beiden letzten Lücken theilt, wie schon erwähnt, auch B 3 mit B 1, und es ist darum anzunehmen, dass Regino, der diese Worte gleichfalls auslässt, dieselben auch nicht in seiner Vorlage gefunden hat. In der letzteren werden dann wohl auch die Worte 'et Saxones terga vertentes' gefehlt haben, und man wird durch diese drei Stellen zu dem Schlusse geführt, dass B 1. 2. 3 enger zusammengehören und B 4 eine Sonderstellung in der Gruppe einnimmt.

Man könnte sich nun versucht fühlen, zu glauben, dass die Hs. B 4 an solchen Stellen, wo sie den Gruppen C und D näher steht, eine jüngere Fassung des Textes biete als B 1. 2. 3, und etwa einen solchen Stammbaum anzunehmen:



Da jedoch an den bezeichneten Stellen, so weit sie vor oder in das Jahr 788 fallen, auch A 1 mit B 4, C und D gegen B 1. 2 zusammengeht, so ist unter der Voraussetzung, dass A eine ältere Recension sei als B, eine solche Annahme unmöglich. Vielmehr muss dann an jenen Stellen B 4 den echten Text des verlorenen Archetypus der Klasse B enthalten, B 1. 2. 3 aber müssen aus einem verlorenen Zwischengliede abgeleitet sein, das die angeführten kleinen Lücken bei 783 (S. 164, 14. 15), 799 (184, 32) und 801 (190, 14) aufwies; also:



Für das Verhältniss von B zu den andern Hss.-Klassen bzw. Recensionen ist daraus natürlich noch gar nichts zu entnehmen.

Nicht aus diesem Archetypus hergeleitet, sondern anorganische Zuthat ist demnach in B 1 der Zusatz zu 804

(192, 21): 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Octobris', welcher aus dem Chronicon Laurissense herrührt, sowie der Name 'Meginhardus comes' in der Reihe der Grafennamen bei 811 (198, 29); und es darf uns in diesem Ergebnis nicht beirren, dass B 1 den ersten Zusatz mit D 2, den andern mit der ganzen Klasse C gemein hat.

Zur Klasse B müssen wohl auch zwei Auszüge aus den Annalen gerechnet werden, welche noch nicht einmal bis 813 reichen, nämlich

B 5. die sogenannten Annales Tiliani und

B 6. die Annales Maximiniani.

Du Chesne gab (Script. II, 11—21) 'ex antiquo Codice MS. Iohannis Tilii' Annalen heraus, welche bis 740 nur eine Abschrift der Annales S. Amandi, von 741—807 ein Auszug aus den Reichsannalen sind. Die Hs. ist seither verschollen, und die späteren Ausgaben von Bouquet (Rec. II, 642 und V, 17—26) und Pertz (SS. I, 6—8 und 219—224) beruhen einzig auf dem ersten Druck, welcher insofern unzuverlässig ist, als Du Chesne die Gewohnheit hat, den Text, den er abdruckt, aus Drucken und Hss. und wohl auch nach Gutdünken zu emendieren. Bei 807 endet nun sonst keine Hs. der Reichsannalen; es ist aber nicht schwer zu erkennen, dass auch der Codex Tilianus einst weiter gereicht hat. Zwar sehen die Worte, mit denen die Drucke schliessen, fast aus wie ein vollständiger Satz: 'erant enim omnia byssina; tam tentoria quam et funes eorum diversis tincta coloribus fuerunt'; jedoch in den Reichsannalen heisst die Stelle (S. 195, 19 ff.): 'erant enim omnia bissina, tam tentoria quam et funes eorum, diversis tincta coloribus. Fuerunt praeterea munera . . .', und danach kann nicht bezweifelt werden, dass der Codex verstümmelt war. Er kann also sehr wohl bis 813 oder 829 gereicht haben. Zur Klasse D gehört er nicht, weil ihm die Zusätze fehlen, welche die Verschwörungen von 785 und 792 betreffen. Die Zugehörigkeit zu C ist gleichfalls unwahrscheinlich; denn die Hss. von C am Ende des Jahres 757 enthalten einen die Weihnachts- und Osterfeier betreffenden Zusatz, welcher den Ann. Tiliani fehlt, und schieben den legendenhaften Bericht über den Angriff der Sachsen auf Fritzlar¹, welcher in A noch fehlt, in B und D aber die erste Hälfte des Jahresberichtes zu 774 ausmacht, schon beim Jahre 773 (S. 150, 32) hinter den Worten 'et Papiam civitatem

¹ S. 152, 3—21 'Et dum — igni tradere voluissent', augenscheinlich ein späteres Einschiebsel.

usque pervenit' ein, während die Ann. Tiliani daraus einen besonderen Jahresbericht 774 machen und demnach alle folgenden Jahreszahlen um 1 erhöhen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als dieselben der Gruppe B zuzuzählen. Für nahe Verwandtschaft mit B 1. 2. 3 spricht auch, dass die Ann. Til. 783 (S. 164, 14. 15) die Worte 'et Saxones terga vertentes', 799 (S. 184, 32) 'Rhenum ad Lippeham transivit et' und 801 (S. 190, 14) 'cum eo', welche in B 1. 2. 3 (jedoch nicht in B 4) fehlen, nicht enthalten, was bei einem so kurzen Auszuge freilich ebenso gut Zufall sein kann, und ebenda (S. 190, 13) mit B 1. 3 'Tunc' für 'Tum' lesen, was auch nicht viel besagen will; andererseits gegen Abhängigkeit von dem gemeinsamen Archetypus von B 1. 2. 3. 4, dass sie (wenigstens nach Du Chesne) mit C und D zu 800 (S. 188, 8) 'cum illo' und 801 (190, 16) 'civitas in Hispania' haben, wofür sich in B 1. 2. 3. 4 'cum eo' und 'civitas Hispaniae' findet.

Die Annales Maximiniani (SS. XIII, 19—25) benutzen neben den Gesta pontificum und einer älteren Recension der Annales Petaviani bis 778¹ eine verlorene bairische Quelle bis 796, welche auch den Annales Xantenses und Iuvavenses minores vorgelegen hat, und sind von 797—811, wo sie enden, ein kurzer Auszug der Reichsannalen mit wenigen besonderen Notizen. Auf dieser kurzen Strecke fehlt es wegen der starken Zusammenziehung der Vorlage an beweisenden Stellen. Da aber, wie Simson bemerkt hat, auch die Ann. Xantenses (SS. II, 217—235) beim Jahre 797 von jener bairischen Quelle zu den Reichsannalen übergehen und durch eine eigenartige Notiz zu 812 andeuten, dass eine bis dahin benutzte Vorlage endete, so scheint es, dass den Maximiniani wie den Xantenses ein Exemplar der bairischen Quelle vorlag, welches eine aus den Reichsannalen entlehnte Fortsetzung bis 811 enthielt. Die erwähnten besonderen Nachrichten der Maximiniani aber beweisen ferner, dass der Verfasser dieser Fortsetzung die Ereignisse auch aus eigener Erfahrung kannte und zugleich, dass er dem Erzbischof Arno von Salzburg oder seiner Umgebung diese Kenntniss verdankte. Denn er weiss den Bericht über die italienischen Ereignisse von 799—801 durch mehrere Einzelheiten zu erweitern, darunter die Nachricht, dass Erzbischof Arno mit Hildebald (von Köln) den vertriebenen Papst zurück-

1) Vgl. Arnold, Beitr. z. Kritik karol. Ann. 7—16 und den zweiten Theil meiner Abhandlung.

geführt habe, und erwähnt zu 803 Abgesandte des Patriarchen Georg von Jerusalem, von welchen wir aus den Ann. Iuvavenses maiores (SS. I, 87) erfahren, dass sie auch nach Salzburg gekommen sind. Es ist also anzunehmen, dass die bis Ende 811 reichende Vorlage der Ann. Maximiniani schon 812 verfasst ist, als die Reichsannalen noch nicht über 811 hinausreichten; und dann lässt sie sich nur in der Gruppe B unterbringen.

C. Zur Unterscheidung der beiden bis 829 reichenden Recensionen C und D habe ich mich bisher begnügt, auf die Nachrichten über die Verschwörungen von 785 und 792 hinzuweisen, welche charakteristische Zusätze von D sind und in C wie in A und B noch fehlen. Es giebt jedoch noch eine ganze Reihe von anderen bezeichnenden Merkmalen:

757 am Ende hat C den Zusatz: 'Eodem anno celebravit natalem Domini in Corbonaco et pascha et inmutavit se numerus annorum in'. Derselbe fehlt in A, B und E; die einzige Hs. von D, welche diesen Abschnitt der Annalen überhaupt enthält, D 1, hat allerdings ganz ähnlich: 'Natalem Domini et pascha Corbonaco celebravit', wahrscheinlich aber unabhängig von C aus derselben Quelle wie schon 753: 'Hoc anno natalem Domini in Theodone villa, pascha in Carisiaco celebravit'.

773 hat C hinter den Worten 'et Papiam civitatem usque pervenit' (S. 150, 32) die Legende von dem Wunder bei Fritzlar, die in B, D und E an den Anfang von 774 gestellt ist.

776 findet sich gleichfalls ein legendarisches Einschub, das von einem angeblich bei Sigiburg geschehenen Wunder berichtet (S. 154, 31—156, 20 'Dum enim — super servos suos'). Dem Sinn nach gehört dasselbe hinter den Satz 'Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere; auxiliante Domino Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt'; in C ist es aber hinter 'similiter facere' gestellt, während es in D (D 1. 3), wie anscheinend auch in B¹, gar schon zwischen 'Inde' und 'pergentes' steht.

792 beginnt C übereinstimmend mit B²: 'Natalem

1) Vgl. unten S. 320 f. A hat den Zusatz noch nicht, E hat ihn (ebenso wie B 5 und D 2) ausgelassen. 2) Wenigstens C 1. 2 übereinstimmend mit B 4; ähnlich B 5: 'Natale Domini et pascha ibidem celebrata', in B 1 ist gerade dies Blatt ausgefallen, B 2 (Regino) hat als Excerptor das überflüssige Satzbruchstück am Anfange weggelassen, B 3 aber hat, vermuthlich um Heilung für die Stelle zu suchen, irgend einen Codex der Klasse D neben seiner eigentlichen Vorlage zu Rathe gezogen (vgl.

Domini et pascha in Reganesburg. Heresis Felicianana primo ibi condemnata est', während D (und ebenso auch E) die Angabe über die Weihnachts- und Osterfeier ausgelassen hat, welche hier keinen vollen Satz bildet und in anderer Form schon am Ende des vorhergehenden Jahres steht.

Der Schluss desselben Jahres lautet in B und C¹: 'Tbi natalem Domini, ibi pascha celebratum est. Et inm. se num. ann. in', dagegen in D: 'Et celebravit domnus rex natalem Domini ibi, similiter pascha celebratum est. Et inm. . . .'

809 (S. 196, 26) hat C wie B anstatt des Namens 'Badenflot', den hier D und E bieten, eine Lücke².

811 enthält die Liste der Grafen (S. 198, 28—31) statt der angekündigten zwölf Namen in den Hss. von D und E wie in B 4. 6 nur zehn, bei Regino (B 2) fehlen auch davon noch zwei; übereinstimmend lassen B 1. D 1. E 9 vor 'Bernhardus comes' einigen Raum frei: an dieser Stelle fügt C den Namen 'Meginhardus comes' ein³.

813 fehlt in C wie in B der Satz 'Pons apud Mogontiacum mense Maio incendio conflagravit; post quod imperator, cum in Arduenna venaretur, pedum dolore decubuit et convalescens Aquasgrani reversus est', welcher demnach als Zusatz von D zu betrachten ist⁴.

820 (S. 207, 21) nennt C einen Ort 'Buyn', welcher in D 'Buynbundium' und in E bloss 'Bundium' heisst⁵.

828 endlich (S. 218) enthält C allein eine Nachricht über eine Wundererscheinung ('Ferunt — ad Aquis palatium'), die in D und E fehlt.

Zur Klasse C gehören drei vollständige Hss. und einige Auszüge aus den Reichsannalen bei späteren Autoren.

C 1. Hs. der Nationalbibliothek zu Paris n. 10911 (Suppl. lat. 125) aus dem IX. Jahrh. (Pertz 8). Der Codex,

S. 302) und an die Stelle der unnützen Wiederholung 'Natalem — Reganesburg' die Notiz über Pippins Verschwörung gesetzt; B 6 kommt erst von 797 an in Betracht. C 3 hat: 'Hic pervenit heresis Felicianana primitus audita et in Regnesburg primo condemnata est'. 1) In B 3 und C 1. 2; B 1. 6 fehlen, Regino (B 2) schreibt unter Anwendung der gewöhnlichen Formel: 'Et celebravit rex natalem Domini in eodem loco, id est Reganesburgh', B 4 aber hat fast wie B 3, nur mit einer leichten Emendation: 'Tbi natalem Domini, ibi pascha celebravit', ähnlich B 5: 'et ibi natale Domini et pascha celebravit'. C 3 hat: 'Tbi natalem Domini et pascha celebravit Karolus rex'. 2) B 4 füllt dieselbe durch den Namen 'Melac' aus. 3) Dasselbe thut B 1, lässt aber doch noch fünf Zeilen dahinter leer; vgl. oben S. 305. 4) D 2 hat davon wenigstens den ersten Satz am Ende des Jahres. 5) Wahrscheinlich war im Archetypus von D 'Bundium' als berichtigende Glosse zu 'Buyn' hinzugefügt.

welchen ich selbst in Stralsund und Berlin verglichen habe, trägt auf seinem papiernen Vorsteckblatte einen Vermerk, wonach er 'ex Bibl. Ill. Baronis de Crassier A. 1755 Leodii divenditus' nach Paris gekommen ist. Er ist also der 'vetustus codex DD. Baronis de Crassier', welchen Bouquet zu seiner Ausgabe (Rec. V, 32—62) benutzt hat. Pertz musste sich für die seinige mit den von Bouquet mitgetheilten spärlichen Notizen begnügen, da der Verbleib der Hs. damals unbekannt war. Erst nachher (1840) ist sie von Waitz und Bethmann wieder entdeckt¹ und dann (nach Bethmanns freilich nur sehr knappen handschriftlichen Aufzeichnungen) auch von Krusch sowohl für die Fortsetzung Fredegars (als 5x²) als auch für den Liber historiae Francorum (als A 3a²) benutzt worden². Bl. 2—52 (1 ist verloren) enthalten nämlich den Liber hist. Franc. in 51 Capiteln und in unmittelbarem Anschluss daran als c. LII—LV die Capitel CVII—CX des fortgesetzten Fredegar. Der Text begann auf Bl. 2' mit den Capitula libri hist. Fr. (SS. rer. Mer. II, 240), doch ist diese Seite später gründlich ausradiert worden, und nun hat eine Hand des XV. Jahrh. auf den beiden Seiten von Bl. 2 und der Vorderseite von 3 einen Auszug 'De origine et gestis Nortmannorum ex libro XXVI^o speculi hystorialis' (des Vincenz von Beauvais) eingetragen, so jedoch, dass auf Bl. 3 der alte Text noch unter dem jüngeren zum grossen Theil zu lesen ist. Auf dem unteren Theile dieser Seite stand ein Eigenthumsvermerk, von einer Hand saec. XV/XVI. mit sehr blasser Tinte geschrieben, welcher bis auf das letzte Wort 'leodiens' wieder ausradiert ist. Ganz dasselbe ist, um dies gleich voran zu nehmen, auf Bl. 121' der Fall, wo auch nur das letzte Wort 'leod' stehen geblieben ist. Die Hs. stammt also aus Lüttich.

Nach dem ersten Haupttheile der Hs. hatte der Schreiber desselben 7 Seiten leer gelassen (Bl. 52'—55'). Eine Hand des XII. Jahrh. hat darauf zuerst einen Geschichtsabriss der Kaiser Otho bis Domitian (Eutrop bezw. Paulus c. 17—23) geschrieben, sodann die Epistula Alexandri magni ad Aristotelem de proeliis suis. Darauf folgen wieder von der ersten Hand als zweiter Haupttheil der Hs. auf Bl. 56—121' die Reichsannalen von 741—829. Die Zeit dieser Hand ist, obwohl sie nach Bouquet (Rec. II, p. XIII) dem ausgehenden X. oder (Rec. V, 32) vielleicht

1) Vgl. Archiv VIII, 10. 59. 306 und SS. IV, 107.
rer. Merov. II, 14 und 222, NA. VI, 485, VII, 228. 324.

2) Vgl. SS.

gar erst dem beginnenden XI. Jahrh. angehören soll, unzweifelhaft schon das IX., wie auch schon im A. VIII, 306 und NA. VI, 485 angegeben ist. Unrichtig ist aber die Angabe auf dem Vorsteckblatte des Codex¹, dass derselbe im Jahre 887 geschrieben sei; denn die zum Beweise dafür angeführte Stelle auf Bl. 49' gehört zum Text der Cont. Fredeg.² und giebt daher über das Alter der Schrift keinen Aufschluss.

Zwischen den Jahren 750 und 753, welche in den Reichsannalen unmittelbar aneinander stossen, hat der Schreiber für die vermeintliche Lücke 1½ Seite (Bl. 57 und 57') leer gelassen. Zwischen Bl. 109 und 110 ist ein Blatt ausgeschnitten, ebenso zwischen Bl. 114 und 115, und zwischen Bl. 117 und 118 fehlt ein ganzer Quaternio. Die dadurch verursachten Lücken reichen von '(vene)rant' (S. 205, 29) bis 'parva manu' (206, 11) in 819, von 'quae Sor.' (208, 46) bis 'in It. misit' (209, 28) in 822 und von 'licet' (211, 20) in 823 bis 'persuasionibus' (216, 15) in 827. Diese Verluste sind also älter als die Bezifferung der Blätter.

C 1a. Eine Abschrift von C 1 scheint der Codex n. 254a in Giessen zu sein. Nach einer Notiz von Bethmann im Archiv IX, 577 ist derselbe eine Abschrift saec. XVIII. eines einst Chifflet gehörigen cod. mbr. 4. s. X., gekauft aus der Bibliothek des Barons de Crassier in Lüttich.

C 2. Hs. der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg, L. (lat.) F. (Fol.) Otd. (Abtheilung) IV, n. 4. Die erste Nachricht über dieselbe gab der Petersburger Oberbibliothekar Dr. v. Muralt im Archiv XI, S. 791, später haben Dr. Rosenstein³ und W. Arndt⁴ verschiedene Theile davon in Petersburg collationiert. Zuletzt ist die Hs. zur Benutzung für die Monumenta Germaniae nach Berlin geschickt worden, wo die Annalen von mir, die übrigen Theile von Herrn Dr. Dieterich verglichen worden sind.

Nach einer Notiz auf Bl. 1 rührt die Hs. 'ex musaeo Petri Dubrowsky' her, welcher zur Zeit der grossen Revolution als Attaché der russischen Gesandtschaft in Paris⁵ dort eine grosse Menge werthvoller Hss. an sich gebracht hat. Ein Zusatz zum Jahre 750, wo eine Hand des XI. Jahrh.

1) Wiederholt von Monod, Les origines de l'historiographie à Paris in den Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile de France III, 221. 2) Vgl. die Ausgabe von Krusch S. 176. 3) Vgl. NA. I, 606; seine Aufzeichnungen sind ungedruckt geblieben, werden aber im Archiv der MG. aufbewahrt. 4) Derselbe hat eine Beschreibung des Codex im NA. V, 220 f. mitgetheilt. 5) Vgl. NA. V, 243.

die Worte 'Suessionis civitate' ausradiert und durch 'monasterio sancti Medardi' ersetzt, am Rande aber hinzugefügt hat: 'quod situm est in Suessionis civitate', lässt darauf schliessen, dass der Codex aus dem Medarduskloster zu Soissons stammt.

Die Schrift gehört nicht, wie SS. XX, 8 und SS. rer. Merov. II, 14 und 222 angegeben, dem IX., sondern erst dem X. Jahrh. an und ist entschieden¹ jünger als die von C 1. Der Inhalt zeigt, dass beide Hss. auf das engste verwandt sind: wie in C 1, so steht auch in C 2 voran der Liber historiae Francorum mit dem Stück der Continuationes Fredegarii in zusammen 55 Capiteln (Bl. 1'—35), und es folgen als zweiter Haupttheil die Reichsannalen (Bl. 37'—90'), dazwischen sind auch hier mehrere Seiten zuerst freigeblieben, aber noch von derselben Hand zum Theil (Bl. 35—36') ausgefüllt worden mit Jahreszahlen von 532—810, deren einigen ganz kurze Notizen beigefügt sind, welche Waitz nach Arndts Abschrift in SS. XX, 8 als Annales Bawarici breves herausgegeben hat. In den grossen Annalen ist nach dem Jahre 750 ganz wie in C 1 vom ersten Schreiber für die fehlenden Jahre 751 und 752 mehr als eine Seite (Bl. 38' mit den vier letzten Zeilen von 38) offen gelassen worden, welche eine Hand des XII. Jahrh. mit einer jüngeren Genealogie (von Priamus bis Ludwig VII.) ausgefüllt hat. Hinter den Annalen folgen noch die Vita Karoli von Einhard (Bl. 90'—111), die Vita Hludowici von dem sogenannten Astronomus (Bl. 111—168) und endlich die Genealogia regum Francorum auf Bl. 168'.

In der zweiten Hälfte (von Bl. 90' an) zeigt der Codex ebenso nahe Verwandtschaft mit dem Wiener n. 529 (hist. prof. 667) wie in der ersten mit C 1: offenbar ist also C 2 aus zwei Vorlagen zusammengeschrieben, und zwar entweder aus C 1 und dem Wiener Codex selbst oder aus deren Vorlagen. Die bis ins kleinste herabgehende Uebereinstimmung mit C 1 legt den Gedanken nahe, dass C 2 aus C 1 selbst abgeschrieben sein möchte, zumal da jedes in C 1 ausgelassene Wort stets auch in C 2 fehlt, während das Umgekehrte durchaus nicht der Fall ist. Doch haben sich bei vollständiger Vergleichung beider Hss. wenigstens einige Stellen gefunden, welche die Unabhängigkeit der Petersburger von der Pariser beweisen. An folgenden Stellen steht C 2 mit C 3 zusammen gegen C 1:

1) Nicht nur nach meinem Urtheile, sondern auch nach dem des Herrn Prof. Holder-Egger, welcher sich beide Hss. angesehen hat.

- 773 (S. 150, 26—31) C 1 viermal 'clusas', C 2. 3 'sclusas'.
 783 (164, 14) C 1 'inruentes et sax.', C 2. 3 'inruentes sax.'
 789 (174, 27) C 1 'habola', C 2. 3 'abola'.
 796 (182, 15) C 1 'ingressus est, filium', C 2. 3 'ingr. est
 et fl.'
 800 (186, 31) C 1 'liutgardae', C 2. 3 'liudgardae'.
 806 (193, 25) C 1 'aquasgrani venit', C 2. 3 'aquisgr. v.'
 814 (201, 25 u. 27) C 1 zweimal 'reginfridus', C 2. 3 'ra-
 ginfr.'
 821 (208, 40) C 1 'glacie', C 2. 3 'glatię'.
 823 (210, 13) C 1 'cum is', C 2. 3 'cum his'.
 828 (217, 29) C 1 'fecerint', C 2. 3 'fecerunt'.

Da C 3 zweifellos von C 1 unabhängig ist, so ergibt die Uebereinstimmung von C 2. 3 die Lesart des Archetypus C; dann ist also C 1 an den angeführten Stellen von seiner Vorlage abgewichen, und es wäre namentlich bei den Stellen von 773. 789. 823 und 828 ganz unbegreiflich, wie der Schreiber C 2 zu der Lesart des Archetypus hätte zurückkehren können, wenn er C 1 vor sich gehabt hätte. C 2 muss also von C 1 unabhängig sein, und da beide untereinander so nahe verwandt sind, so muss für sie eine besondere gemeinsame Vorlage (C x) angenommen werden. Zugleich geht aber aus der ausserordentlich geringen Zahl der Stellen, an welchen C 2 abweichend von C 1 mit C 3 zusammengeht, deutlich hervor, dass C 1 eine ausnehmend getreue Abschrift der verlorenen Vorlage C x sein muss, was um so erfreulicher ist, als C 2 und C 3 ungeheuer viele Fehler und willkürliche Aenderungen aufweisen.

Als Ableitungen von C 2 muss ich nach dem mir vorliegenden Material die *Vita Karoli Magni incerti auctoris* bei Du Chesne II, 50—67 und die *Chronik Ademars von Chabannes* (SS. IV, 106—148) betrachten.

C 2a. Die annalistische *Vita* ist von Du Chesne 'primum ex veteri Codice MS. Bibliothecae Thuanae edita' (Pertz 10), dem Pariser Codex 5943 B aus dem XII. Jahrh.

C 2b. Von Ademars *Chronik* ist zunächst das zweite Buch, welches Pithou¹ aus dem Pariser Codex 5926² und nach ihm Du Chesne II, 68—87 als *Vita Karoli Magni per monachum Engolismensem scripta* herausgegeben hatte, als eine Ableitung der Reichsannalen erkannt worden. Pertz rechnete diese *Vita* unmittelbar zu den Hss. der *Annalen*

1) *Annal. et hist. Franc. script.* 230—282. 2) Irrig bezeichnete Waitz (SS. IV, 107) den Codex 5927, der den ganzen Ademar enthält, als Pithous Vorlage.

(als n. 11), und dieser Irrthum ist Veranlassung geworden, dass später auch noch andere Hss. Ademars zeitweilig denen der Reichsannalen oder ihrer Uebearbeitung zugerechnet worden sind, nämlich der Pariser Codex 5943 A saec. XII.¹ mit einem Bruchstück des Ademar von 802—814 und sechs Blätter des Vaticanus Christ. reg. 263 mit theilweise arg verstümmelten Bruchstücken aus den Jahren 747—815². Die Zugehörigkeit zur Klasse C folgt für C 2a. b aus der Stellung der beiden Zusätze zu 773 und 776 und dem Fehlen der Zusätze von 786. 792 und 813.

Dass Ademar einen Codex wie den des Barons de Crassier benutzt haben müsse, in welchem den Annalen die *Historia Francorum* mit c. 107—110 des fortgesetzten *Fredegar* vorangeschickt war, hat schon Waitz (SS. IV, 107) ausgesprochen; es ist unzweifelhaft, da das erste Buch nur eine Bearbeitung dieser beiden Stücke ist.

Mit Ademar ist aber C 2a auf das engste verwandt. Abweichend von C 1. 2 haben C 2a. b übereinstimmend:

- 776 (S. 154, 30) 'de Sigisburgo' für 'de Sigiburgi' oder 'de Siburgi',
- 793 (178, 10) 'iterum rebellasse' für 'fefellisse',
- 810 (197, 20) 'Rotrudis' für 'Hruodthrud' und
- 811 (198, 30) 'Theodericus' für 'Theodheri'.

An Abhängigkeit der einen Ableitung von der andern ist nicht zu denken: folglich müssen sie aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sein, die zur Klasse C gehörte und wie C 1. 2 vor den Annalen die bis 741 fortgesetzte *Historia Francorum* enthielt. Dies wird dadurch bestätigt, dass in C 2a. b wie in C 1. 2 folgende Stellen, die in C 3 vorhanden sind, fehlen:

- 775 (154, 3) 'et multi Saxones ibi occisi sunt',
- 793 (178, 10) 'fidem suam',
- 795 (180, 23 f.) 'et eius ordinatione christ. fidem suscipere vellet'.

Auch haben C 2a. b wie C 1. 2

- 800 (186, 25) 'loca sancta' für 'sancta loca',
und C 2a allein
- 799 (186, 19) 'natalis' für 'natale' und
- 800 (188, 23) 'sepulcri domini claves' für 'cl. sep. dom.'
u. s. w.

Wenn C 2b an den beiden letzteren wie auch an sehr vielen anderen Stellen von C 1. 2 abweicht und anderen Hss. näher steht, so hat das seinen Grund einfach darin,

1) Archiv VII, 64. 2) Archiv XII, 272, NA. II, 330.

dass Ademar neben der genannten Vorlage auch den oben beschriebenen Codex B 4 oder einen nahe damit verwandten benutzt hat, wie durch das eine Wort 'Melac' zu 809 (196, 26) bewiesen wird¹.

Dass nun C 2a. b der Hs. C 2 näher stehen als der Hs. C 1, geht aus folgenden Stellen hervor:

773 (150, 24) hat C 2 'ianuam' für 'ienuam (= Genuam)',

C 2a 'in ianuensi civitate',

776 (156, 9) haben C 2a. b = C 2 'videntibus cunctis' für 'v. multis',

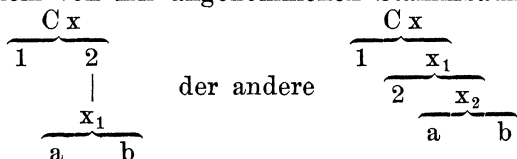
784 (166, 6) fehlt in C 2 'contra' vor 'Westfalaos', C 2a hat 'ad Westf.', C 2b lässt beide Wörter aus,

797 (184, 2) C 2a. b = C 2 'et pascha' für 'ibi pascha',

808 (195, 23) C 2 'sliesthop' für 'sliesthorp', C 2a. b 'liestrop',

ebenda (Z. 36) C 2a. b = C 2 'albin' für 'alhim' u. a.

Allerdings finden sich auch Stellen, welche gegen die Abhängigkeit von C 2 sprechen: so hat 775 (154, 9) C 2a nach Du Chesne richtig 'dederunt ibi obsides sicut Austrasii', während in C 2 'ibi' und 'sicut' fehlen; desgleichen 787 (168, 25) C 2b richtig 'voluntates' und C 2a 'voluntatem', während C 2 'volentes' aufweist. Ich gebe zu, dass neben dem von mir angenommenen Stammbaum



gleiche Berechtigung hat; und bei dieser Annahme wären C 2a. b richtiger als C 3. 4 zu bezeichnen. Da sie aber für die Gestaltung des Textes ohne Bedeutung sind, so mag ich sie nicht ohne zwingenden Grund — die Hss. sind nicht verglichen — mit den Hss., die bei der Textkritik zu berücksichtigen sind, in eine Reihe stellen.

Einem anderen Exemplar der Klasse C (C y) hängt ein unbekannter Verfasser eine Fortsetzung an, die sogenannten Annales Bertiniani, welche später Prudentius von Troyes bis 861 und Hincmar von Reims bis 882 weiter fortgeführt haben. Eine vollständige Abschrift dieses Annalenwerks von 741—882 enthält

C 3. der Codex n. 706 der öffentlichen Bibliothek zu St. Omer, aus welchem Du Chesne (III, 150—261) diese

1) Vgl. oben S. 308, Anm. 2.

ganzen Annalen als *Annales Bertiniani* zuerst herausgegeben hat. Auch dieser Codex ist zur Benutzung für die MG. nach Berlin versandt worden, wo die Annalen von 830—882 durch Herrn Dr. Dieterich, von 741—829 von mir collationiert worden sind. Noch jetzt ein starker Band von 273 Pergamentblättern in grossem Quartformat, ist er ursprünglich noch um fünf Lagen stärker gewesen, welche jetzt abgetrennt den Codex 697 von St. Omer bilden¹; die frühere Zusammengehörigkeit geht unzweifelhaft daraus hervor, dass die Zählung der Lagen in unserem Codex jetzt mit f beginnt. Die abgetrennten fünf Lagen enthalten Eutropius, Marcellini chronicon und Notitia provinciarum; auf der ursprünglich sechsten, jetzt ersten Lage beginnt Gregors Chronik, welche Bl. 1'—118' füllt, wobei das IX. und X. Buch in eins zusammengezogen sind, während als X. Buch auf Bl. 118'—144' Fredegar IV mit Fortsetzung bis Cap. 109 (Krusch 21) einschliesslich folgt. Der Codex gehört also zur Klasse 5 der Fredegar-Hss.², deren Hauptvertreter (5c bei Krusch) die Lorsch-Heidelberger Hs. aus dem IX. Jahrh. ist. Während aber die andern Hss. dieser Gruppe erst mit c. 110 (24) enden, hört hier das X. Buch mit c. 109 (21) auf und schliesst demnach mit Karls Erkrankung 'in villa Vermbrea super Isra fluvium'. Daran anknüpfend beginnen dann auf Bl. 145 die Reichsannalen: 'Karlus denique maior domus defunctus est'. Das Jahr 829 derselben endet auf Bl. 170', aber unmittelbar und ohne Wechsel der Hand schliessen sich die sogenannten Ann. Bertiniani bis 882 an, welche auf Bl. 223 enden.

So bildete der ganze Codex ein zusammenhängendes Geschichtswerk von der Gründung Roms bis zum Jahre 882 n. Chr., das in drei Haupttheile zerfällt: die abgetrennten ersten fünf Lagen, die zehn Bücher Gregor mit Fredegar und die Annalen. Den ersten Theil habe ich nicht selbst gesehen, der zweite ist durchweg in zwei Spalten geschrieben, der dritte, der mit einer grossen Initiale beginnt, ohne Theilung der Seite. Mehrere Hände lösen dabei einander ab, die aber alle derselben Zeit, dem X. Jahrh. angehören. Die letzte Hand hat den Annalen auf dem Rest der Vorderseite von Bl. 223 eine Urkunde unmittelbar angefügt, in welcher Bischof Odelrich (962—969) mit dem Archidiakon Rudolf und dem gesammten Clerus der Reimser Kirche den Bannfluch gegen einige Unbekannte schleudert, die seine Kirche bestohlen haben. Auf Reims bezieht sich

1) Vgl. Archiv VIII, 414. 2) Vgl. NA. VII, 323.

auch ein Zusatz zu 789: 'Hoc vero anno, ut computatum est, depositio fuit domni Tilpini episcopi III. Nonas Septembris'. Doch wäre es verkehrt, daraus Entstehung des Codex in Reims folgern zu wollen. Die Sache liegt vielmehr einfach so, dass der dritte Theil, die Annalen, deren letztes Stück (861—882) ja in Reims entstanden ist, natürlich aus einer Reimser Vorlage, nämlich dem Autograph Hincmars, abgeleitet sein muss. Aus dem Zusatz zu 789 darf man dann wohl schon schliessen, dass auch die andern zahlreichen Erweiterungen zu den älteren Theilen der Annalen Hincmar zum Urheber haben.

Eine Abschrift von C 3 ist

C 3a. die Hs. der Königlichen Bibliothek zu Brüssel n. 6439—6451 aus St. Vaast, welche im Archiv VIII, 401, von Pertz in der Ausgabe der Ann. Vedastini (SS. II, 192), von Arndt in der Ausgabe Gregors (S. 26) und von Waitz in der Ausgabe der Ann. Bertiniani (S. IX) näher beschrieben ist.

Eine Ableitung von C y ist ferner

C 4. der Codex des Chronicon Vedastinum in der öffentlichen Bibliothek zu Douay n. 753, nach Waitz (SS. XIII, 674 ff.) gegen Ende des XI. Jahrh. im Kloster St. Vaast geschrieben. Ausser vielen anderen Quellen hat der Verfasser vorzugsweise auch Gregors Chronik, Fredegars mit Fortsetzung von Anfang an bis Cap. 107, die Reichsannalen und die Ann. Bertiniani benutzt, ist aber, wie Waitz festgestellt hat, von dem Codex zu St. Omer unabhängig. Es scheint danach, dass schon in der aus Reims stammenden Vorlage von C 3 Gregor mit den Annalen verbunden war; vielleicht hat also Hincmar selbst das in C 3 vorliegende umfassende Geschichtswerk zusammengestellt. Längere Stücke hat der Chronist von St. Vaast jedoch den Annalen erst von 815 an wörtlich entnommen; sichere Kenntniss lässt sich daher über die Ausdehnung der gemeinsamen Vorlage von C 3 und 4 und besonders über den Text des ersten Theiles der Annalen in derselben nicht gewinnen.

Eine Hs. der Klasse C benutzte auch der unbekannte Verfasser der grösseren Vita Hludowici (SS. II, 604—648), welcher die Annalen von 814—829 excerpiert; denn er schreibt 820 (S. 207, 21) 'Buin' ohne 'Bundium' und hat zu 828 (S. 218) die in D und E ausgelassene Nachricht¹.

1) Vgl. oben S. 308.

Doch benutzt er seine Vorlage mit zu grosser Freiheit, als dass er uns für die Textgestaltung von Nutzen sein könnte.

Auch Ekkehard (SS. VI, 1—267) hat neben der Umarbeitung E an mehreren Stellen die ursprünglichen Reichsannalen¹ in der Fassung C benutzt, wie die eben angeführte Stelle aus dem Jahre 828 beweist.

Dagegen hat der Annalista Saxo, welchen Pertz unter n. 12 in den kritischen Apparat unserer Annalen aufgenommen hat, diese nur mittelbar durch Regino und Ekkehard ausgeschrieben.

D. Eine vierte Recension der Annalen stellen zwei Wiener Hss. zusammen mit den *Annales Fuldenses* dar.

D 1. Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 473, früher hist. eccl. XC, ist ganz von einer Hand des ausgehenden IX. Jahrh. geschrieben. Der Codex, welchen ich nach Pertz von neuem in Stralsund verglichen habe, besteht aus 172 Blättern in Grossquart und ist in Schweinsleder mit Golddruck gebunden. Die Jahreszahl 1669 auf dem Vorderdeckel ('1. 6. P. L. B. 6. 9') zeigt an, dass der Einband aus der Zeit des Bibliothekars P. Lambek stammt, welcher in den *Commentarii de bibliotheca Caesarea Vindobonensi* II (1669), 924 ff. eine eingehende Beschreibung der Hs. unter der Bezeichnung CCLXXVII giebt. Die Signatur MS. Ambras. 277 auf dem zweiten Pergamentblatt ist also ohne Zweifel diejenige, welche der Codex trug, bevor er gebunden wurde, während er nachher, wohl von Lambek selbst, auf dem Rücken die Aufschrift 'Historia Pontificum Romanorum vulgo Anastasio S. R. E. Bibliothecario, in hoc autem Codice S. Damaso Papae attributa². Cod. MSt. Histor. Lat. N. 663' erhielt. Von einer Hand des XIII. Jh. ist oben auf Bl. 2 eingetragen: 'Iste liber est sc̃i pet̃ i worā'; die Hs. stammt also aus Worms. Auf Bl. 1 stehen einige Federproben: 'k iuñ adelb̃ m̃ scē marie' und 'VI k iuñ Adalb̃ m̃'.

Der Text beginnt erst auf Bl. 2' mit der *Epistula sancti Ieronimi ad Damasum papam*, welcher die *Epistula Damasi ad Ieronimum* folgt. Daran schliesst sich ein Papstkatalog von Petrus bis Paul I., und dann heisst es in der Mitte von Bl. 3: 'In Dei nomine incipiunt gesta superscriptorum pontificum'. Den Gesta folgt unmittelbar auf Bl. 85'—88' die *Revelatio sancti Luciani presbiteri de sancto Stephano primo martyre*; Bl. 89, das letzte der zehnten Lage, ist leer. Einen besonderen Abschnitt bilden

1) Vgl. Waitz, SS. VI, 5, Anm. 56. 2) Vgl. Lambek a. a. O. 924.

Bl. 90—114 mit Auszügen aus dem *Liber historiae Francorum* 1—43 und (von Bl. 108 an) der Fortsetzung des Fredegar 91—110 (1—24)¹. Dann folgen auf Bl. 115—143' und 152'—169 unsere Annalen ohne Ueberschrift, willkürlich bei 814 nach den Worten 'rebus humanis excessit' in zwei Theile getheilt, zwischen welchen auf Bl. 144—152 die zweite Hälfte von Einhards *Vita Karoli* mit den drei Distichen Gerwards eingeschoben ist. Zum Schluss enthält die Hs. noch von Bl. 169' an die *Genealogia Domus Carolingicae* (SS. II, 308 ff.); gegen Ende ist dieselbe sehr verstümmelt.

Die andere Wiener Hs. und die *Annales Fuldenses* stammen von einem verlorenen Mittelgliede ab, in welchem die Annalen erst 771 begannen.

D 2. Die *Annales Fuldenses*, d. h. der erste Theil derselben (bis 838), dessen Entstehung ich nach Seligenstadt setze, müssen fast wie eine Hs. berücksichtigt werden, da die Reichsannalen ausgiebig darin verarbeitet sind, zuerst in ziemlich freier Weise neben mehreren andern Quellen, von 797 an aber in sehr ausführlichem und wortgetreuem Auszug, dem nur spärliche Notizen aus anderer Quelle untergemischt sind. Die Benutzung der Reichsannalen beginnt aber erst 771, und da auch die Hs. D 3 mit diesem Jahre anfängt, so kann das nicht bloss Zufall sein, sondern der gemeinsamen Vorlage müssen die Jahre 741—770 gefehlt haben. Da die Vollendung des ersten Theiles der *Ann. Fuld.* — mag nun Einhard der Verfasser sein oder nicht² — jedenfalls noch vor das Jahr 840 fällt, weil der zweite schon 838 oder 839 begonnen ist, so ist an eine verstümmelte Vorlage nicht zu denken. Es gewinnt vielmehr den Anschein, dass der Verfasser sich eine Abschrift der Reichsannalen von 771 an eigens für seinen Bedarf anfertigen liess. Wenn die ausgedehnte Benutzung derselben nur bis zum Ende des Jahres 827 zu beobachten ist, so darf man darum noch nicht annehmen, dass die Abschrift nicht weiter gereicht habe, denn D 3 enthält ja auch die Jahre 828 und 829 mit; man braucht sich nur zu denken, dass, als die *Ann. Fuld.* bis 827 gediehen waren, eine Unterbrechung der Arbeit eintrat, und dass der Verfasser später nach einem etwas veränderten Plane³ die weitere Fortsetzung schrieb.

1) Für die *Hist. Franc.* trägt die Hs. bei Krusch die Bezeichnung 50, für Fredegar 5 f. 2) Ich meinerseits halte an Einhard fest. Vgl. den zweiten Theil meiner Abhandlung. 3) Mit bloss mittelbarer Benutzung der *Ann. Laur.* und *Bert.*; vgl. *NA.* XVII, 137 f.

D 3. Die Wiener Hs. n. 612, früher hist. prof. 989, stammt aus dem XI. Jahrh.; auch sie habe ich selbst in Stralsund von neuem verglichen dürfen. Auf dem alten Holzdeckel-Einband, der auch mindestens aus dem XVI. Jh. herrührt, ist ein Pergamentstreifen aufgeklebt mit der Aufschrift: 'Certamina sancti Caroli cum legenda sancti Godehardi episcopi', darunter steht von einer Hand des XVII. Jahrh. die ältere Wiener Signatur 'Hist. lat. № 162'. Der Codex hat 139 Blätter von kleinem Quartformat, zerfällt aber augenscheinlich in zwei Hälften, welche erst der Buchbinder zusammengebracht hat, während vorher jede, wie der sehr schadhafte Zustand der ersten und letzten Blätter anzeigt, ohne Einband als besonderes Buch für sich bestanden hatte. Die erste Hälfte (Bl. 1—74) enthält die Reichsannalen von 771—829, beginnend auf Bl. 1' mit der Ueberschrift 'Incipiunt certamina magni Karoli regis contra Saxones et alias multas gentes' und endend auf Bl. 73' oben. Der zweite Theil (Bl. 75—139) ist das Autograph von Wolfheres Vita Godehardi prior¹. Auf Bl. 76 steht oben am Rande von einer Hand des XIII. Jahrh. 'Iste liber est s. Mauricii in Altah.' Beide Theile haben ganz gleiches Format und gleich viele (20) Zeilen auf der Seite, auch die Schrift ist in beiden von gleichem Alter: also gehörte auch die erste Hälfte wie die zweite ohne Zweifel dem Kloster Nieder-Altaich.

Wie in der Altaicher Hs. der Ann. Fuld. die fuldische Hs. des ersten und zweiten Theiles derselben benutzt worden ist, so möchte dann wohl auch D 3 von einer Hs. aus Fulda abgeleitet sein, derselben, welche vorher D 2 als Vorlage gedient hatte.

Zur Klasse D ist vielleicht auch die Chronik Benedicts von St. Andrea zu rechnen, welcher die Annalen bis 829 benutzt hat. Pertz hat sie als n. 13 in den kritischen Apparat der Annalen eingestellt, aber bei der Ausgabe der Chronik (SS. III, 695—722) die aus den Ann. abgeschriebenen Stücke weggelassen, und da die Hs. (in der Bibliothek des Palazzo Chigi in Rom, F IV, 75) sehr schwer zugänglich ist, so habe ich noch nichts Näheres über sie ermitteln können. Nur daraus, dass der Chronist seinem Auszuge aus den Annalen beim Jahre 814 Einhard's Vita Karoli einschibt, vermuthe ich Verwandtschaft mit D 1.

Was nun das gegenseitige Verhältniss der

1) Vgl. SS. XI, 163.

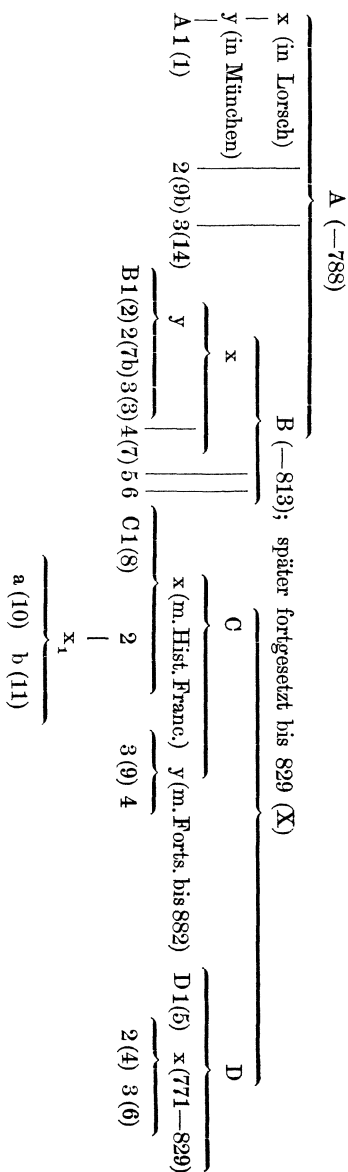
Hss. - Klassen C und D betrifft, so muss zwar die Klasse C dem Original näher stehen als D, weil sie der Zusätze zu 785. 792 und 813¹ noch ermangelt und so oft mit B gegen D übereinstimmt, ihr Archetypus kann aber gleichwohl nicht selbst das Original der Fortsetzung von 813—829 sein. Denn wenn die Klasse D von C abhängig wäre, würde sie wohl auch den Zusatz zu 828 enthalten und könnte die Zusätze zu 774 und 776 nicht an derselben Stelle haben wie B, da ihnen doch in C ein anderer Platz angewiesen ist. Der zu 776 gehört, wie oben erwähnt, dem Sinne nach hinter das Wort 'praevaluerunt', steht aber hier in keiner einzigen Hs.: C hat ihn schon hinter 'facere', D aber ganz sinnlos bereits hinter 'Inde'. Ich halte es nun für ganz undenkbar, dass ein Abschreiber einer Vorlage, in welcher das Einschiebsel mitten im Text stand, wie es in den erhaltenen Hss. der Fall ist, ohne andere Hilfsmittel im Stande gewesen wäre, den Zusatz als solchen klar auszuschneiden und an einer anderen Stelle einzufügen, ohne dabei erhebliche andere Veränderungen vorzunehmen. Die Verschiedenheit der Stellung in C und D ist mir nur daraus erklärlich, dass in der gemeinsamen Vorlage beider der Zusatz noch äusserlich deutlich als fremder Bestandtheil erkennbar war, d. h. am Rande stand. Vermuthlich endete mit 'Inde' gerade eine Zeile, vielleicht gar die letzte einer Seite, an welche sich dann der Zusatz wohl unmittelbar auf dem unteren Rande anschliessen mochte, ohne dass durch Zeichen angedeutet war, wohin er gehören sollte. Wer blindlings abschrieb, konnte dann den Fehler begehen, nach 'Inde' gleich mit 'Dum enim' fortzufahren; ein denkender Schreiber hat zuvor den mit 'Inde' begonnenen Satz bis 'similiter facere' fortgeführt, aber freilich nicht gesehen, dass auch der folgende Satz bis 'praevaluerunt' zu derselben Gedankenverbindung gehört. Ebenso muss auch der Zusatz zu 774 in der gemeinsamen Vorlage von C und D am Rande gestanden haben.

Nennen wir dieses verlorene Exemplar X, so wissen wir nun, dass X bis 829 reichte und die Zusätze zu 774 und 776 am Rande enthielt; wahrscheinlich war es also dasjenige Exemplar, welchem diese Interpolationen überhaupt zuerst eingefügt wurden. Es fragt sich weiter, in welchem Verhältnis zu X man sich B zu denken hat. B 1 beginnt erst 777, B 3 erst 791, B 6 ist als Ableitung von B erst von 797 an zu rechnen, auch B 2. 5 sind keine

1) Vgl. oben S. 307 f.

eigentlichen Abschriften; B 4 aber stellt bei 776 den Zusatz wie D vor 'pergentes', nur mit Auslassung des nun sinnstörenden 'Inde' und fortfahrend mit 'et pergentes'. Dieselbe Stellung ist auch bei Regino (B 2) zu beobachten, nur dass die Härten der Uebergänge noch mehr abgeschliffen sind; B 5 hat den ganzen Zusatz ausgelassen. Das andere Einschiebsel haben B 2. 4. 5 übereinstimmend wie D am Anfang von 774. Demnach enthielt der Archetypus von B beide Zusätze, und zwar entweder an denselben Stellen in den Text eingeschoben, wo sie in D stehen, oder so am Rande, dass mehrere Abschreiber unabhängig von einander dazu kommen konnten, sie an eben denselben Stellen einzurücken. Stellen wir uns nun vorerst noch einmal auf den Standpunkt, dass der nur bis 813 reichende Archetypus von B ebenso gut wie eine frühere Recension des Textes auch bloss eine verstümmelte oder aus irgend welchen Gründen nicht zu Ende geführte Ableitung eines vollständigen Exemplars gewesen sein könnte, so muss derselbe wenigstens von C und D unabhängig und unmittelbar aus dem Original X abgeleitet sein. Halten wir aber daran fest, dass es wahrscheinlicher ist, in dem Archetypus von B das Original der Fortsetzung bis 813 zu sehen, so erhält man als neues Ergebnis von einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dass der Codex X nichts anderes war als der Archetypus der Klasse B mit dem später angefügten Original der Fortsetzung von 813—829; oder mit anderen Worten, dass die Fortsetzung von 813—829 von ihrem Verfasser in denselben Codex eingetragen worden ist, welcher sowohl die Fortsetzung bis 813 als auch die Zusätze zu 774 und 776 im Original enthielt.

Demnach ergibt sich nunmehr folgender Stammbaum für die Hss. der Klassen A bis D¹:



1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die von Pertz gewählten Bezeichnungen.

E. Als fünfte Recension bleibt die Uebearbeitung zu besprechen übrig, welche unter dem Namen *Annales Einhardi* geht. Da Pertz von 801 an nicht die *Ann. Laur.*, sondern die *Ann. Einh.* seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, wodurch dem Irrthum Vorschub geleistet wird, dass die letzteren von da an das Original, die ersteren die Ableitung seien, so ist es vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Verhältniss auch nach 801 dasselbe bleibt. Denn wenn E bis 801 von den *Ann. Laur.*, und zwar (wegen der Interpolationen zu 785 und 792) von dem Archetypus der Klasse D abhängig ist, wenn ferner C und D aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sind, die schon bis 829 reichte, und wenn endlich die nähere Verwandtschaft zwischen D und E bis 829 fort-dauert (vgl. S. 308), so muss E eben bis 829 von D abhängig sein.

Die zahlreichen Hss. von E gehen mit Ausnahme einer einzigen, von der nur ein Bruchstück erhalten ist, auf einen Archetypus (Ex) zurück, in welchem diese Annalen an Einhards *Vita Karoli* angehängt waren. Die älteste dieser Hss. ist

E1. der Wiener Codex n. 510, früher hist. prof. 654, in Quart (Pertz 1), von mir in Stralsund neu verglichen. Derselbe besteht aus drei Theilen, welche aus verschiedenen Zeiten stammen. Die ersten dreissig Blätter enthalten die '*Hystoria Apollonii Tyri*' von einer Hand aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrh., die letzten acht sind die erste Lage einer '*Epistula Domini nostri Iesu Christi descendens de celo super altare sancti Petri apostoli in Hierusalem*' von einer Hand des XI. oder XII. Jahrh. Der Haupttheil in der Mitte (Bl. 31—133) ist eigentlich ein Codex für sich, welcher schon dem Ende des X. Jahrh. angehört. Er enthält auf Bl. 31—55 die *Vita Karoli* und in unmittelbarem Anschluss daran von demselben Schreiber die Annalen; dieselben beginnen mitten auf Blatt 55 ohne Ueberschrift und reichen bis zur Mitte von Bl. 132'. Beim Jahre 741 ist nicht einmal die Zahl hinzugefügt, die folgenden Jahre 742—747 tragen falsche Zahlbezeichnungen, erst mit 748 kommt die Zählung in Ordnung. Zwischen Bl. 130 und 131 fehlen die beiden innersten Blätter der zwölften Lage, und nach Bl. 134 ist noch eins ausgefallen; dadurch sind zwei Stücke des Textes von '*in Italiam*' in 822 (SS. I, 209, 27) bis '*dolo ipsi(us)*' in 823 (210, 37) und von '*Cordubam missus*' in 824 (213, 13) bis '*incendiis et direptio(nibus)*' in 825 (213, 36) verloren gegangen. Die

Herkunft des Codex verräth uns eine Papierurkunde des XV. Jahrh., welche auf den vorderen Holzdeckel aufgeklebt ist und so beginnt: 'Wir Taman (?) von Gottes gnaden Abbt unser frawn Gotzhaus zu Göttweig.' Da das Blatt auf der rechten Seite beschnitten ist, so ist auch das Datum nicht mehr vollständig: 'Geben nach Cristi geburde Vierzehenhundert Jar und dar nach . . .'; doch dürfte nach einer brieflichen Mittheilung des Herrn Prof. Herzberg-Fränkels in Czernowitz der Abt, dessen Namen ich nicht mit Sicherheit habe entziffern können, weil er beim Einbinden gerade in den Falz unter die Heftschnur geraten ist, kein anderer als Abt Thomas (1439—1444) sein.

Eine Abschrift von E 1 ist nach Pertz (SS. I, 131):

E 1a. die früher als hist. prof. 154 bezeichnete Wiener Hs. n. 9020 aus dem XVII. Jahrh. in Folio, welche die gleichen Lücken bei 822. 23 und 824. 25 hat.

Der Hs. E 1 am nächsten steht von den übrigen

E 2. der Pariser Codex n. 5942 (Pertz 2), welchen ich ebenfalls in Stralsund neu verglichen habe. Seine alte Nummer war 9640, auf dem 1. Pergamentblatte steht als noch frühere Signatur 'Codex Telleriano-Remensis 141'; auch im Katalog (IV, 180) wird er als 'olim Tellerianus' bezeichnet. Die Schrift weist der Katalog wohl mit Recht noch dem X. Jahrh. zu, das Facsimile in SS. I taugt ganz und gar nichts. Der Codex ist vorn verstümmelt und beginnt mit dem Jahre 743 der Annales Einhardi; ohne Zweifel ging auch hier die Vita Karoli voran. Auch nach Bl. 6 ist noch ein Blatt ausgefallen, die Lücke reicht von 'adduxerat' in 773 (151, 27) bis 'repulsi cas-' in 775 (155, 16). Die Annalen enden auf Bl. 54; es folgen darunter von jüngeren Händen noch ein Hymnus sancti Dyonisii (bis Bl. 54'), eine Liste von Reges Francorum, die mit 'Anamundus' beginnt und mit Ludwig VI. endet, und daneben eine Notiz über die Beherrscher der Normandie von Rollo bis auf Wilhelm den Eroberer. Wird man hierdurch schon darauf hingewiesen, die Heimath der Hs. in der Normandie zu suchen, so ergibt sich noch Bestimmteres aus den Abschriften.

An den gleichen Lücken sind nämlich drei Hss. des XVI. Jahrh. sehr leicht als Abschriften von E 2 zu erkennen und zum Theil schon von Pertz erkannt worden; es sind dies

E 2a. die Pariser Hs. n. 5943 (Pertz 13) mit folgender Notiz am Ende, welche Herr Bibliothekar A. Molinier in Paris mir mitzutheilen die Güte hatte: 'Christophori Auveri

manu hic scriptus est liber rever. et illustrissimo D. Cardinali d'Armaignac' (1501—1585); dies war also vermuthlich das 'MS. exemplar illustriss. quondam Georgii Cardin. de Armaniaco', aus welchem Du Chesne II, 845—853 Emendationen zu den bereits auf S. 233—272 fertig gedruckten Ann. Einh. mitgetheilt hat, welche dann von Bouquet als Anmerkungen unter dem Text seiner Ausgabe wiederholt worden sind.

E 2b. die vaticanische Hs. n. 3849¹ und

E 2c. die Wiener Hs. n. 11817, früher catal. theol. 269², geschrieben vom Wiener Bischof Johann Faber³ nach dessen eigener Angabe im Mai 1540 aus einem 'exemplar in bibliotheca monasterii del Becco o. s. Bened. Rotomagiensis diocesis, quod quidem vetustissimum erat et situ carieque confectum ac sine principio inventum'.

Hiernach gehörte also die Hs. E 2 einst dem Kloster Bec in der Normandie; da jedoch die nahe verwandte Hs. E 1 aus Süddeutschland stammt, so möchte ich vermuthen, dass auch E 2 von dort erst zur Zeit des berühmten Abtes Lanfranc in jenen entlegenen und bis dahin fast unbekannten Winkel der Normandie gekommen sei. Auf Bl. 15 am Rande steht SKDIFSKXT (= RICHERIVS); es ist daher allerdings auch wohl möglich, dass St. Riquier die Heimath des Codex war, wenn sich nicht etwa der Schreiber selbst mit der Federprobe hat verewigen wollen.

Eine Reihe von Hss. geht auf ein verlorenes Exemplar (E y) zurück, in welchem die Vita Karoli und Ann. Einh. in der Weise mit Thegans Vita Ludowici verbunden waren, dass die sieben ersten Capitel derselben, welche die Vorgeschichte Ludwigs bis zu seinem Regierungsantritt enthalten, getrennt von den andern vor der Vita Karoli standen, während Cap. 8—58 (jedoch ohne Capitelzählung) den Annalen folgten. Eine der kleinen Lorsch Chronik entnommene und Lorsch betreffende Interpolation lässt vielleicht darauf schliessen, dass dieser Codex in Lorsch geschrieben war. Die aus ihm abgeleiteten Hss. haben nämlich zwischen den Jahren 750 und 753 folgenden Satz: 'Karlus ab Italia regrediens dedicationem ecclesiae sancti Nazarii martyris et translationem corporis ipsius in monasterio nostro Lauresham celebravit anno incarnationis Do-

1) Vgl. SS. I, 131, Archiv IV, 482, V, 126, XII, 238. 2) Vgl. Archiv II, 354 und SS. I, 131; den Wortlaut der Notiz hat mir Herr Prof. Herzberg-Fränk mitgetheilt. 3) Vgl. über diesen Horawitz, SB. d. Wiener Ak., ph.-hist. Kl. 107.

mini DCCLXXIII. die Kal. Sept.' Auf dieses Exemplar gehen drei der erhaltenen Hss. zurück:

E 3. die Hs. der Stadtbibliothek zu Trier n. 1286 (Schrank 43), geschrieben 1084 zu Prüm (Pertz 3)¹. Sie enthält auf Bl. 1—50' Regino, dann nach einem leeren Blatte auf Bl. 52 Thegan 1—7, auf Bl. 53—60 die Vita Karoli und damit eng verbunden auf Bl. 60—85' die Annalen, dahinter auf Bl. 85'—90' Thegan 8—58. Wie früher den Regino, so habe ich jetzt auch die Annalen daraus vollständig verglichen, wozu mir die Hs. wieder nach Halle geschickt worden war.

E 4. die Hs. n. 21109 der 'additional manuscripts' im Britischen Museum, früher dem Kloster Steinfeld in der Eifel (Diöcese Köln) gehörig, im XII. Jahrh. geschrieben. Nach der Beschreibung im Archiv VII, 364 ff.² enthält sie zuerst (Bl. 3—25') die Vita Dagoberti, dahinter die Vita Karoli (Bl. 26—41) und die Annales Einhardi (Bl. 44—86'), zwischen beiden (Bl. 42—43') Thegans Capitel 1—7³, welche hier also einen andern Platz erhalten haben als in E 3 und 5. Auch der Rest des Thegan steht nicht wie in E 3. 5 unmittelbar hinter den Annalen, sondern folgt erst von Bl. 134' an; unten auf Bl. 137' bricht derselbe jedoch mit den Worten 'seductione esse lapsi ex utraque parte Francorum' in Cap. 22 plötzlich ab, der Rest ist vermuthlich durch Ausfall mehrerer Blätter verloren gegangen. Ausserdem enthält die Hs. noch auf Bl. 90—133 die Vita Hludowici Pii und auf Bl. 138'—181' Widukind, dazwischen auf Bl. 86'—89 und 133'—134, sowie 181'—184' verschiedene kleinere geschichtliche Aufzeichnungen, welche in SS. XIII, 726 ff. herausgegeben sind.

E 5. die Pariser Hs. n. 15425, früher n. 907 der Sorbonne (vgl. Archiv XI, 286), ein Folioband von 144 Blättern, von einer Hand des XII. Jahrh. schön geschrieben und mit vielen kunstreichen Initialen verziert. Ich habe die Hs. selbst in Berlin durchgesehen, wenn auch nicht vollständig verglichen. Sie enthält auf Bl. 1—67' Iustins Auszug aus Pompeius Trogus, auf Bl. 68—105' Senecas Schrift de beneficiis, dann auf Bl. 105'—106' Thegan 1—7, auf Bl. 106'—113' die Vita Karoli, auf Bl. 114—138 die Annalen, auf Bl. 138—143 Thegan 8—58, endlich

1) Vgl. SS. I, 131, Archiv VII, 140, XI, 299, NA. XV, 305 f.

2) Herr J. H. Jeayes in London hat die Freundlichkeit gehabt, mir dieselbe nach einigen Seiten hin zu ergänzen; die Blattzählung ist jetzt eine andere. 3) Bl. 26—86 von einer und derselben Hand.

auf Bl. 143—144' den Anfang der epistula Alexandri Magni ad Aristotelem, verstümmelt.

Da E 3. 4, aber nicht E 5, S. 151, 28 (773) die Worte 'alteram ipse ducens', sowie S. 157, 9 (776) 'poeniteret' auslassen, ferner auch 161, 32 (781) 'episcopus' haben für 'archiepiscopus' und 163, 8 (781) 'dentur obsides' für 'obsides dentur', so ist vielleicht für E 3. 4 noch eine besondere Vorlage (E_{y1}) anzunehmen.

Eine noch viel grössere Anzahl von Hss. stammt von einem anderen verlorenen Exemplar (E_z) ab, in welchem der Vita Karoli und den Annalen, denen hier alle Jahreszahlen fehlten, noch Notkers Gesta Karoli ('Monachus Sangallensis') angehängt waren. Doch haben nur zwei von ihnen einigen Werth für den Text.

E 6. die Hs. der Königl. Bibliothek zu Hannover XIII, 858 (Pertz 4) ist leider am Anfang und am Ende verstümmelt, so dass sich über ihre Herkunft gar nichts vermuthen lässt. Ich habe sie selbst vollständig in Stralsund verglichen; die Schrift gehört wohl noch dem XI. Jh. an, obgleich Pertz sie dem XII. zuweist. Vorn fehlt die erste Hälfte der ersten Blätterlage, die andern vier Blätter derselben sind einzeln eingeklebt, der Text beginnt mit den Worten 'ut loci et angustiarum situs' in Capitel 9 der Vita Karoli. Diese endet mitten auf Bl. 12, und unmittelbar schliessen sich, auf derselben Zeile beginnend, die Annalen an, ganz ohne Jahreszahlen und Capiteltheilung und fast ohne Absatz; nur durch einen schwach gezeichneten kleinen Winkel (┐) sind die Jahresanfänge einigermassen kenntlich gemacht. Auf der dritten Zeile des 61. Blattes, auf welchem die Blattzählung jedoch wieder mit 1 beginnt, enden die Annalen, und nun folgt der Monachus Sangallensis mit grosser Ueberschrift in rothen Majuskeln: 'Explicit liber primus gestorum Karoli, incipit secundus'. Auf Bl. 21 dieser neuen Zählung beginnt das zweite Buch des Mon. Sang. mit der entsprechenden Ueberschrift: 'Incipit liber III. gestorum Karoli'. Von der letzten Lage sind nur fünf Blätter vorhanden; der Text endet unvollständig unten auf Bl. 37' mit 'orationibus scilicet' in Capitel 20.

Ein zweites unabhängiges Exemplar dieser Verbindung der Vita Karoli und der Annalen mit dem Mon. Sangall. ist

E 7. die Münchener Hs. n. 17736 aus St. Mang in Stadtamhof¹. Auch diese habe ich vollständig in Stral-

1) Auf dem Vorderdeckel befindet sich innen ein gedruckter Zettel: 'Bib. SS. Andreae et Magni sub Praeposito. Stadt am Hof'.

sund verglichen; die Schrift gehört dem Anfange des XII. Jahrh. an. Hier ist nun der Inhalt der Vorlage nicht in drei, sondern in vier Bücher getheilt. Das erste ist die Vita auf Bl. 1—19' unter der Ueberschrift 'Incipit liber primus gestorum Karoli imperatoris', das zweite sind die Annalen auf Bl. 19'—78, überschrieben 'Explicit liber primus. Incipit liber secundus', das dritte und vierte sind die beiden Bücher des Mon. Sangall. mit entsprechender Ueberschrift; am Schlusse des vierten heisst es (auf Bl. 121'): 'Explicit liber III^{us} de gestis Karoli imperatoris'. Die Annalen sind auch hier ohne Jahreszahlen, aber ungefähr den Jahren entsprechend in 96 Capitel eingetheilt. Dem Mon. Sangall. folgen unmittelbar (Bl. 121'—128) drei Briefe aus der Zeit des Investiturstreites: zuerst 'Statuimus, ut, si quis symoniace ordinatus fuerit, ab officio cadat — — perpetualiter firmatum' mit der Unterschrift in rothen Buchstaben 'Gregorius universis ecclesie filiis', sodann 'Quam sit necessarium — — cum summa animi devotione perficiant' mit der Unterschrift 'Universi episcopi dixerunt', endlich 'Libertati monachorum congaudemus — — tanto est potentior'. So weit ist alles von einer Hand geschrieben; eine zweite hat nach einem Zwischenraum von einer halben Seite einen Tractat aus dem Investiturstreit vom Jahre 1109¹ hinzugefügt (Bl. 128'—133') und dahinter einen liber poenitentialis (Bl. 134—167').

In allen anderen Hss., die den Monachus Sangallensis mitenthalten, bildet dieser wie in E 7 das dritte und vierte Buch; sie sind also alle mit E 7 enger verwandt als mit E 6. Zwar um mit Gewissheit behaupten zu können, dass sie von E 7 abhängig seien, habe ich sie nicht eingehend genug untersucht²; aber selbst wenn noch ein Mittelglied E z₁ existiert haben sollte, das für sie und E 7 gemeinsame Vorlage gewesen wäre, kommen sie für den Text nicht weiter in Betracht: denn E 7 müsste dann nicht bloss die älteste, sondern auch eine sehr getreue Abschrift von E z₁ sein, und E 6 und 7 zusammen genügen vollauf, um uns ausreichende Kenntniss von E z selbst zu verschaffen, zumal da für das Ganze auch E z nur von untergeordnetem Werthe ist. Ich behandle darum die übrigen Hss. einfach als

1) Herausgegeben von Bernheim in den MG. Libelli de lite II, 495 — 504.

2) Ueber die beiden Wiener Hss. (E 7a. b) habe ich von Herrn Prof. Herzberg-Fränkell, über die Londoner (E 7e) von Herrn J. H. Jeayes Auskunft erbeten und erhalten; die Kasseler (E 7d) habe ich selbst in Berlin gehabt und oberflächlich eingesehen, in Betreff der anderen aber mich mit dem begnügt, was ich gedruckt vorfand.

Ableitungen von E 7, da ihre Unabhängigkeit noch weniger behauptet werden kann.

Die älteste unter ihnen ist

E 7a. die Wiener Hs. n. 532, früher hist. eccl. 110, aus dem XII. Jahrh. (Pertz 5), in der aber gerade die Annalen von einer Hand des XV. ergänzt sind. Der Codex beginnt jetzt mit Bl. 48 und enthält von der älteren Hand auf Bl. 48—57 die Vita Karoli, auf Bl. 57—79 den Monachus Sangallensis, dann von der jüngeren die Annalen unter der Ueberschrift 'Incipit liber secundus', in 96 Capitel getheilt, ohne Jahreszahlen. Unmittelbar auf die Annalen folgt die Streitschrift von 1109. Schon hiernach ist die von Pertz angenommene Abhängigkeit von E 6 (Pertz 4) unwahrscheinlich. Der Codex hat auch ganz richtig mit E 7 zu 799 (S. 187, 1) 'iuxta eandem basilicam incidit' und zu 823 (210, 30) 'perficere curaret', wofür E 6 die Varianten 'inc. iuxta eand. eccl.' und 'perficeret' aufweist. Auch fehlen in ihm wie in E 7 beim Jahre 799 (187, 25) die Worte 'Brittonum — ducum', 813 (200, 12—15) 'filiam suam — Remis tertium' und 818 (205, 14) 'civitatem — Irmingardis', die in E 6 vorhanden sind. Allerdings während in E 7 die Jahre 785. 786 und 788 durch Versehen des Rubricators mit 'Dum' beginnen, und 792 mit 'Argellis', hat E 7a ganz richtig 'Cum' und 'Orgellis'.

E 7b. die Wiener Hs. n. 610 (hist. prof. 990) XIII. Jahrh. aus Kremsmünster (Pertz 6) hat Pertz selbst schon für eine Abschrift von E 7 erklärt. In ihr bilden die Annalen (auf Bl. 15—56') das zweite Buch; hinter dem Monachus Sangall. steht ein Passauer Bischofskatalog. Die drei erwähnten Auslassungen zu 800. 813 und 818 hat E 7b mit E 7 und E 7a gemein, beginnt auch 792 wie E 7 mit 'Argellis', aber 785. 786 und 788 doch mit 'Cum'.

Vita Karoli, Annalen und Mon. Sangall., in vier Bücher getheilt, bilden auch den Inhalt der folgenden vier Hss.:

E 7c. Hs. der fürstlich Este'schen Bibliothek zu Modena V, D 12 aus dem XV. Jahrh. (Pertz 11)¹;

E 7d. Hs. der ehemals kurfürstlichen Landesbibliothek zu Kassel, hist. n. 5, vom Ende des XV. Jahrh. (Pertz 12)²; die vier Bücher Gesta Karoli Magni, im Jahre 1498 geschrieben, füllen Bl. 191'—237';

1) Vgl. Archiv V, 470. 2) Vgl. Archiv VI, 204.

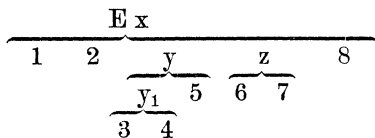
E 7e. Hs. des Britischen Museums zu London, in der Sammlung des Lord Arundel n. 242, aus dem XV. Jahrh.¹ und

E 7f. Hs. der Hof- und Staatsbibliothek zu München n. 569, gleichfalls aus dem XV. Jahrh.²

E 8. Auch die poetische Bearbeitung des Lebens Karls des Grossen durch den sogenannten Poeta Saxo gewährt für den Text der Annales Einhardi einigen Nutzen, allerdings nur für die Eigennamen und nur für die Jahre 772—801. Denn erst mit 772 beginnt er, und nur bis 801, bis zur Rückkehr des Kaisers nach Pavia, benutzt er die Annalen. Zweifellos würde der Verfasser für die Jahre 801—814 nicht freiwillig auf die Benutzung seiner bisherigen Hauptquelle verzichtet und sich auf seine beiden andern Quellen, Einhards Vita Karoli und die verlorene Halberstädter Chronik³, beschränkt haben, wenn sein Exemplar der Annalen weiter gereicht hätte; höchst wahrscheinlich enthielt dasselbe vor den Annalen auch die Vita und endete beim Jahre 801 unvollständig. Da die Ann. Einh. ungefähr von derselben Stelle an mehr und mehr mit den Laur. zusammenfallen, so hat man wohl vermuthet, dass sie ursprünglich gar nicht weiter gereicht hätten. Fehler wie 'ferdi' für 'ferdun'⁴ zu 782 (S. 165, 22) und 'hunis' für 'huius' (= E 1—5) zu 798 (185, 8) zeigen aber, dass der vom Poeta Saxo benutzte Codex nicht das Original, jedoch den Hss. E 1—7 eng verwandt war.

Alle bisher genannten Hss. von E stammen also von einem Archetypus ab, in welchem die Annalen schon mit der Vita Karoli verbunden waren. Die nahe liegende Vermuthung, dass E 1 selbst dieser Archetypus sein möchte, ist darum abzuweisen, weil in E 1 ganz allein — um minder wichtige Stellen beiseite zu lassen — zu 781 (S. 163, 10) die Worte 'sacramentum, quod iubebatur, iuravit' fehlen, desgleichen 786 (169, 31) 'civitatem', 799 (187, 33) 'rex', 801 (190, 22) 'nives' und 804 (191, 24) 'cum'. Man erhält also vorläufig folgenden Stammbaum:

1) Vgl. Archiv VIII, 757; die ebenda VII, 103 erwähnte Hs. 'Bibl. Norfolk in collegio Gresham apud Londinium' ist ganz dieselbe. 2) Vgl. NA. IX, 399. 3) Vgl. B. Simson, Forschungen z. d. Gesch. I, 301—326. 4) Auch E 1 hat 'ferdi' (2 'ferdi', 3—7 'ferdi'); Pertz sieht in dem *ð* das Zeichen für den weichen dentalen Spiranten, ich erblicke in 'ferdi' nur eine Entstellung von 'ferdun' durch 'ferdim' und 'ferdi' hindurch.



Unabhängig davon ist

E 9. die Münchener Hs. n. 23618, ein Bruchstück von 40 Blättern in fünf Lagen von kleinem Quartformat, X. Jahrh. (Pertz 10), welches die Jahre 806—821 von 'in terram Sclavorum' (193, 26) bis 'suos regni' (207, 38) umfasst. Zu Anfang dieses Jahrhunderts befand sich dasselbe noch in Amberg¹; von dort schickte nach Archiv V, 721 Prof. Moritz an Böhmer für Pertz 1823 eine schon 1806 angefertigte Abschrift davon, die sich jetzt gleichfalls in München befindet (n. 23753). Nicht unwahrscheinlich hat Waitz (NA. V, 502) aus einer Notiz Gerberts im Iter Alamannicum (2. Aufl. 484), wonach ein 'codex perantiquus sed mutilus' in Salzburg gewesen sein soll, der zu 806 unter anderem einen Feldzug in das Slavenland enthielt, vermuthet, dass dieses Fragment aus Salzburg nach Amberg gekommen sei.

Seine Unabhängigkeit von Ex wird durch folgende Stellen bewiesen:

810 (197, 16) E 9 = B. C und D 'subigerunt', E 1—7 'subegerunt';

ebenda (198, 6) E 9 = B. C und D 'per omnes', die andern 'super omnes';

811 (198, 33) E 9 = D 'heligen', die andern 'heiligen';

815 (202, 28) E 9 = C und D 'rupta', die andern 'erupta' (E 1 'erepta'), und

819 (206, 18) E 9 = C und D 'cuncta devastat', während 'cuncta' in E 1—7 fehlt.

Dass aber E 9 nicht etwa der vermisste Archetypus Ex gewesen sein kann, geht aus folgenden Stellen hervor: 810 (197, 25) hat E 9 das in C und D überlieferte 'commisse' glücklich berichtigt in 'commisisse', E 1—7 aber haben 'commissis'. Unter 811 (199, 9) haben E 2. 4. 5 'Earumque' für 'farumque', E 3. 7 'earumque', woraus E 6 'eamque' gemacht hat, E 1 hat, offenbar den Ductus der Vorlage so genau als möglich nachmalend 'Farumque' mit

1) Vorn enthält es folgenden mit Bleistift geschriebenen Vermerk: 'Eigenthum der Bibliothek durch Tausch von Professor Moritz. Der Tausch hatte noch bey Lebzeiten des Hrn. Brand statt. Die Sache v. Hrn. Custos Schmidhauer übernommen. 17^{ten} März 1834. Schm.'

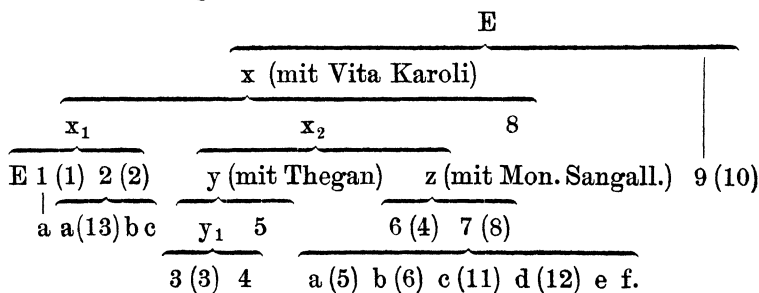
einem F, das beinahe für E gelesen werden könnte, so dass man sieht, wie der Fehler entstanden ist; E 9 aber schreibt 'farumque' mit einem ganz unverkennbaren f. Endlich steht in E 9 unter 813 (200, 38) 'pulsī acti' für 'pulsī ac victi', in den andern Hss. findet sich dieser Fehler nicht.

E 9 verdient also, so weit es reicht, unter den Hss. von E zwar nicht alleinige, aber doch neben E 1—7 ganz besondere Beachtung. Durch Uebereinstimmung von E 9 mit E 1. 2 werden nun aber auch eine ganze Reihe fehlerhafter Lesarten für E gesichert, welche in den von Ey und Ez abhängigen Hss. vermieden sind; anderswo kommt Gleichheit mit den Recensionen C und D hinzu, um zu beweisen, dass manche Fehler der Vorlage, die in einer Unachtsamkeit des Verfassers oder eines Abschreibers ihren Grund haben, aber bei einigem Nachdenken leicht beseitigt werden konnten, auch in das Originalexemplar der Uebersetzung E übergegangen sind¹. Solche fehlerhaften Lesarten in E sind:

- 195, 1 (808) 'hac' (E 1. 2. 9) für 'ac',
- 196, 22 (809) 'ab illo primis' (E 1—5. 9 = B. C. D) für 'ab illis primo',
- 197, 14 (810) 'classae' (E 1. 2. 9) für 'classe',
- 197, 37 'deferunt' (E 1. 2. 9 = C. D) für 'deferuntur',
- 198, 7 (810) 'Octimbrio' (E 1. 9 = C. D),
- 199, 4 (811) 'distructum' (E 1. 2. 9 = B. C. D) für 'destr.',
- 199, 8 (811) 'eadem naves' (E 1. 2. 9 = C. D) für 'eadem n.',
- 200, 18 (813) 'habito' (E 1—5 = D 1) für 'habita',
- 201, 11 (814) 'donde' (E 1—5. 9) für 'deinde',
- 202, 2 (815) 'transire' (E 1. 2. 3 = C. D) für 'transiri',
- 205, 32 (819) 'aruenni' (E 2. 7. 9, vgl. 'arduenni' in D 1) für 'Arverni',
- 207, 27 (820) 'aceruum' (E 2. 9 = C 1. D 3) für 'acerbum',
- 209, 37 (822) 'saraborum' (E 2. 6. 7 = D) für 'Soraborum' und
- 209, 38 'abarum' (E 2. 3. 6 = C. D) für 'Avarum'.

1) Der selbständige Theil der Annalen ist in vollendetem Latein geschrieben, und auch Uebereinstimmung von E 1—7 beweist, da sie von einem Mittelgliede (Ex) abstammen, noch keinen Fehler im Text von E; an dem zweiten Theil sieht man aber, wie beim Abschreiben auch dem gewandten Stilisten recht thörichte Fehler mit unterlaufen. Uebrigens kann man ja nicht wissen, ob und in welchem Masse der Verfasser sich für diese mechanische Arbeit fremder Kräfte bediente.

Angesichts dieser Liste wird man gewiss auch von gar mancher falschen Lesart, die nur in E 1. 2 sich findet, annehmen dürfen, dass sie schon im Originalcodex E oder wenigstens in E x gestanden hat und nur in Folge glücklicher Verbesserung nicht in die anderen Ableitungen gekommen ist. Dennoch ist es aber bei der grossen Zahl der nur in E 1. 2 vorkommenden Fehler, die übrigens zu- meist nur unbedeutende Kleinigkeiten sind¹, nicht unwahr- scheinlich, dass diese beiden Hss. noch eine besondere ge- meinsame Vorlage (E x₁) gehabt haben. Andererseits möchte vielleicht auch die engere Verwandtschaft, die zwischen den aus E y und E z abgeleiteten Hss. besteht, durch die An- nahme eines weiteren verlorenen Mittelgliedes (E x₂) zu er- klären sein, von welchem E y. z abstammen; für das frühere Vorhandensein eines solchen sprechen wenigstens Lesarten in E 3—7 wie 159, 30 (778) 'extimplo' für 'extemplo', 167, 7 (784) 'uuestfalorum' für 'falaorum', 167, 29 (785) 'albionem' für 'Abbionem', 171, 1 (787) 'adhuc rex' für 'rex adhuc', 191, 27 (804) 'suesthorp' (E 6. 7) oder 'suesthor' (E 3. 4. 5) für 'Sliesthorp' und 204, 34 (817) 'clausas' für 'clusas'. Es käme dann folgender Stammbaum heraus²:



Der von Bouquet (V, 194, Anm. d) citierte codex regius 8394 (nach der älteren Signatur) ist gegenwärtig trotz der Bemühungen des Herrn Bibliothekar Molinier in der Nationalbibliothek zu Paris bis jetzt nicht aufzufinden gewesen. Der im Archiv VII, 163 angeführte Papiercodex n. 510 der Thottschen Sammlung in der Königlichen Biblio- thek zu Kopenhagen ist, wie ich einer ausführlichen Mit- theilung des Herrn Bibliothekar Weeke daselbst entnehme,

1) Besonders zahlreich beim Jahre 793: 'quid' für 'qui id' (S. 179, 25), 'radantia' für 'radantium', 'fluuius' für 'fluuios' (26), Auslassung des zweiten 'alter' (28) und 'plaustris' für 'palustris' (32). 2) In Klammern füge ich wieder die Nummern bei, welche die Hss. in der Ausgabe von Pertz tragen; mit 9 bezeichnete Pertz die Editio princeps; über 7 vgl. unten S. 338.

nur eine dem XVII. Jahrh. angehörige Abschrift der Ausgabe des Grafen v. Neuenar. Bruchstücke aus den Jahren 742—755. 758. 759 und 775 enthält als Anhang zur *Historia Francorum* die Wiener Hs. n. 613 (hist. prof. 991) aus dem XII. Jahrh. (Pertz 15), welche für die Textkritik jedoch ohne Werth ist und sich in Folge der Kürze der entlehnten Stellen und der willkürlichen Aenderungen des Textes nicht einmal in einer der Hss.-Klassen unterbringen lässt. Das 'fragmentum Einhardi Annalium', das nach Archiv VII, 64 in dem Pariser Codex n. 5943 A stehen sollte, enthält, wie mir Herr Molinier mittheilt, vielmehr die Jahre 802—814 des Ademar (vgl. o. C 2a).

Von den zahlreichen jüngeren Quellen, in welchen die Reichsannalen oder ihre Ueberarbeitung benutzt wird, haben die meisten schon unter den Hilfsmitteln zur Textkritik ihren Platz gefunden. Schon vor ihrer Vollendung sind die Annalen in der ersten Recension (A) benutzt worden in einigen Quellen des ausgehenden achten und des beginnenden neunten Jahrhunderts, besonders in der Compilation von St. Denis (vgl. o. A 2), von der ich im zweiten Theil ausführlicher zu handeln habe. In der zweiten Recension (B) wurden die Annalen von Regino (B 2) und dem Verfasser der *Annales Tiliani* (B 5) benutzt; ein Stück daraus (791—806) wurde im Codex Vaticanus Christ. reg. 213 (B 3) dem sogenannten Fragmentum Annalium Chesnii angehängt, ein anderes (797—811) war in einer verlorenen gemeinsamen Vorlage der Ann. Maximiniani (B 6) und Xantenses einer bis 796 reichenden bairischen Quelle als Fortsetzung angefügt. In der dritten Recension (C) sind die Annalen von dem ungenannten Verfasser der *Vita Hludowici*, von Ekkehard von Aura und Ademar von Chabannes (C 2b), in der vierten (D) im ersten Theil der *Annales Fuldenses* (D 2) und vielleicht von Benedict von St. Andrea verarbeitet; die Umarbeitung (E) ist bis 801 von dem sogenannten Poeta Saxo (E 8) in Verse gebracht, später auch von Ekkehard benutzt worden.

Unter den Ausgaben ist die älteste die der überarbeiteten Annalen von dem Kölner Dompropst und späteren Universitätskanzler Grafen H. v. Neuenar (Nuenaar), erschienen zu Köln 1521 (Pertz 9); sie enthält Einhard's *Vita Karoli* und die Annalen unter dem gemeinsamen Titel 'Vita et Gesta Karoli magni', die letzteren auf S. 43—109 unter dem besonderen: 'Annales Regum Francorum Pipini, Karoli, Ludovici ab anno post Christum natum DCCXLI. usque ad LXXXVIII. (dem 88. von 741 an, d. h.

829) collecti per quendam Benedictinae religionis monachum, qui ipsas res gestas diligenter accurateque scriptis commendavit'. Dass der Verfasser ein Mönch gewesen, schloss der Herausgeber wohl aus der Nachricht über die Einweihung der Kirche zu Lorsch, am 1. Sept. 774, die sich nur in den Hss. E 3. 4. 5 zwischen den Jahren 750 und 753 findet¹ und von ihm an das Ende des Jahres 774 gestellt worden ist. Die nahe Verwandtschaft der Ausgabe Neuenars mit E 4, dem Steinfelder Codex, erkannte schon Pertz (Archiv V, 364 ff.); alleinige Quelle kann derselbe aber schon darum nicht gewesen sein, weil er die Annalen nur bis 827 enthält, während sie bei Neuenar vollständig sind. Nun fügt der letztere am Schlusse der Annalen (S. 169) die Bemerkung hinzu: 'Hactenus Monachus ille, quisquis fuit, Ludovici regis gesta stylo deduxit; Eius porro principis Vitam alius quispiam accuratius absolvit, qui et se ipsum in aula regis versatum testatur'; zugleich verspricht er, später auch diese Vita und die Historia Francorum des Abtes Regino von Prüm herauszugeben. Er scheint also in der That den Codex des in seiner Diöcese gelegenen Klosters Steinfeld (E 5) benutzt zu haben, welcher die Vita Hludowici mit enthält, daneben aber den des nahen Prüm (E 3), welcher mit Reginos Chronik beginnt.

Wiederholungen dieser ersten Ausgabe erschienen 1561 f. zu Köln in Duodez und 1616 zu Leipzig in Quart.

Auch J. Reuber bot in seinem *Veterum Scriptorum Tomus I.* (Frankfurt 1584, wiederholt Hanau 1619 und neu aufgelegt durch G. Ch. Joannis, Frankf. 1726 f.) nur einen Abdruck der *Editio princeps* unter Hinzufügung des letzten Theiles der Vita Hludowici (Cap. 44—64) als a. 829—842. Daher führen die Annalen bei ihm den Titel: 'Annales regum Francorum, Pippini, Caroli Magni et Ludovici, a quodam astronomo et Ludovici regis domestico conscripti'.

Im Jahre 1603 veröffentlichte H. Canisius zu Ingolstadt im *Antiquae lectionis T. III*, 1, S. 187—217 (Neue Ausgabe von J. Basnage als *Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum*, Antwerpen 1725, Bd. II, 2, S. 46—58) den ersten Theil der Reichsannalen bis 788 mit einem Bruchstück der *Annales Laureshamenses* bis 793 aus einer verlorenen Münchener Abschrift eines gleichfalls verlorenen alten Lorsch Codex als *Francorum Annalium Fragmentum* ab a. 741. usque ad a. 793.

Bald darauf gab M. Freher im *Corpus Francicae*

1) Vgl. oben S. 325 f.

historiae veteris et sinceræ, Hanoviae 1613, II, 381—432 die überarbeiteten Annalen auf der Grundlage der Neuenar'schen Ausgabe von neuem heraus unter dem Titel: 'Adelmi Benedictini vel secundum alios Ademari monachi Annales Francorum regum, Pipini, Karoli magni, Hludovici Pii, per annos continuos LXXXVII. Nonnullis de coenobio S. Germani ab eius familiae monacho interspersis'. Sein Ademarus monachus ist natürlich kein anderer als der, welchen der Verfasser der Vita Hludowici in der Vorrede als Gewährsmann für die dem Imperium seines Helden voraufliegenden Zeiten erwähnt; da in Reubers Ausgabe die Vita Hludowici mit den Annalen zu einem Werke verquickt erschien, so scheint Freher eben daraus geschlossen zu haben, dass Ademar den Haupttheil dieses Werkes bis etwa 814 selbst verfasst habe. Wie er zu dem Namen Adelm für den von Neuenar angenommenen Benedictiner gekommen, vermag ich nicht zu sagen; seine Hs. aus St. Germain war nicht zu ermitteln. Ziemlich lange Interpolationen, die dieses Kloster betreffen, giebt er zum Anfang von 742 und zum Ende der Jahre 754. 758. 812 und 826, dazu fast zu jedem Jahre eine lange Ueberschrift, ferner zum Schluss von 774 aus den Annales Laurissenses maiores die Notiz, welche die Weihnachts- und Osterfeier betrifft, und gegen Ende von 828 den Satz 'Ferunt — palatium', welchen nur die Hss. der Klasse C enthalten.

Waren bis dahin nur Hss. der Recensionen A und E bekannt, so hat Du Chesne das Verdienst, auch die Recensionen B und C ans Licht gezogen zu haben. Im zweiten Band seiner *Historiae Franc. Scriptores* (Paris 1636) 24—49 giebt derselbe 'Annales Rerum Francicarum, quae a Pipino et Carolo magno regibus gestae sunt, ab a. post Chr. n. 741. usque ad a. 814', in Wirklichkeit jedoch nur bis 813, 'ex vetusto exemplari MS. Ant. Loiselii, quod nunc in bibliotheca illustris viri Fr. Thuani, Iacobi Augusti filii, conservatur', d. h. aus dem oben beschriebenen Codex B 4. Daneben, sagt er, habe er die Ausgabe des Canisius benutzt und 'aliud fragmentum MS. ab a. 778. ad 814. in bibliotheca Alex. Petavii', d. i. B 1, ausserdem auch, wie oben gezeigt (S. 301 f.), den andern Petavianus B 3. Seine Ausgabe der überarbeiteten Annalen in demselben Bande (S. 233—272) beruht nur auf den Leistungen seiner Vorgänger Graf Neuenar, Freher und Reuber; neu ist daran jedoch, dass er in der Vorrede Einhard als Verfasser zu erweisen versucht. Erst in einem Nachtrage auf S. 845—853 theilt er auch einiges neues handschriftliches Material mit, nämlich 'Annalium

Eginhardi emendationes ex MS. exemplari illustrissimi quondam Georgii Cardinalis de Armaniaco, quod Vir Cl. ac Nobil. Nicolaus Fabric. Peirescius, Regius in suprema Aquensi curia senator, post eorundem annalium impressionem iam completam Lutetiam misit'; diese Hs. war wohl nicht, wie Pertz aus der Uebereinstimmung der Varianten folgerte, E 2, sondern E 2a (vgl. o. S. 324 f.). Endlich hat Du Chesne in T. III, 150—261 aus der Hs. von St. Bertin (C 3) auch die von ihm so genannten Annales Bertiniani von 741—882 herausgegeben und damit die Reichsannalen in ganzem Umfange nach einer Abart der Recension C. Die Verwandtschaft derselben mit seinen Annales Loiseliani und Eginhardi hat er wohl erkannt; dass sie sich aber mit den ersteren bis 813, mit den letzteren von 801—829 bis auf Varianten völlig decken, hat er nicht ausgesprochen, sondern sich damit begnügt, aus den vorhandenen Ausgaben den Text seiner Hs. ohne Weiteres willkürlich zu ändern.

Nachdem 1669 der Wiener Bibliothekar P. Lambek in den Commentarii de bibl. Caes. Vindob. II, 924 ff. in einer eingehenden Beschreibung der Hs. D 1 (s. o. S. 317) aus derselben den Schluss des Jahres 813 vom Ende der zweiten Recension an und den Beginn des folgenden mit dem Bericht über den Tod Karls des Grossen (bis zu den Worten 'rebus humanis excessit') veröffentlicht hatte, gab Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France V (Paris 1744), 32—62 die 'Annales rerum Francicarum' bis 814 heraus, im Wesentlichen nur nach Du Chesne und Lambek, jedoch mit stärkerer Benutzung des Canisius und unter Berücksichtigung einer ihm vom Baron de Crassier aus Lüttich zugeschickten Hs. (C 1), der von Du Chesne II, 50—67 gedruckten annalistischen Vita Karoli von 768—814 (C 2a) und der 'Annales Eginhardi' von 801 an. Die letzteren giebt er dafür ohne das Stück 801—814: den ersten Theil 741—801 in tom. V, 196—215 nach Du Chesne, verglichen mit Neuenar, Freher und Reuber, sowie einem 'codex regius 8394' alter Zählung, den letzten 814—829 in tom. VI, 174—190 ebenfalls nach Du Chesne, verglichen 'cum Annalibus Bertinianis (C 3), cum exemplari Georgii de Armaniaco Cardinalis (E 2a) et cum codice viri clarissimi DD. Baronis de Crassier' (C 1).

Eine kritische, nur auf die Hss. und diejenigen Drucke, deren handschriftliche Grundlage nicht bekannt war, begründete Ausgabe hat erst Pertz im ersten Bande der MG. SS. (S. 124—218) zu Stande gebracht. Die von ihm benutzten Hss. sind aus den oben (S. 322 und 333) gege-

benen Uebersichten zu ersehen; A 3 (14). A 3a (14b). B 1 (2). D 1 (5). D 1a. D 3 (6). E 1 (1). E 1a. E 2a. E 2b. E 6 (4). E 7a (5). E 7b (6). E 7c (11). E 7d (12) und die Wiener Hs. 613 (vgl. S. 334) hat er selbst ganz oder theilweise verglichen, für E 2 und 3 benutzte er Collationen von Carl Weber in Paris und C. Wytttenbach in Trier. Von den Ausgaben berücksichtigte er Canisius (1), Neuenar (9) und Freher (7); doch scheint er es mit den beiden letzteren nicht gar genau genommen, vielmehr unter 7 zumeist einfach die Varianten der Bouquet'schen Ausgabe, welche er zu seinen Collationen benutzte, wiedergegeben zu haben, obgleich dieselben weit mehr mit Neuenar als mit Freher zusammenstimmen. Sehr praktisch hat Pertz bis 801 die ursprünglichen und die überarbeiteten Annalen neben einander drucken lassen, die ersteren als *Annales Laurissenses*, weil die älteste Hs., von der wir nur durch Canisius Kunde haben, aus Lorsch stammte, die andern unter dem von Du Chesne und Bouquet zur Geltung gebrachten Titel *Annales Einhardi*, dessen Berechtigung er in der Vorrede (S. 124—127) gegen die von Charles le Cointe¹ vorgebrachten Gründe vertheidigt. Mit Recht hat ferner Pertz von 801 an, wo die Abweichungen der *Annales Laurissenses* und Einhardi immer geringfügiger zu werden beginnen, für beide nur einen Text gedruckt; leider hat er jedoch demselben nicht das Originalwerk, sondern die Bearbeitung zu Grunde gelegt. Vermuthlich hat er dieses aus dem Grunde gethan, weil er auch die zweite Hälfte der Ann. Laur. von 788 an für Einhard's Werk hielt und demnach die sogenannten *Annales Einhardi* nur als eine zweite, vom Verfasser selbst hergestellte Ausgabe eben dieses Werkes ansah, welcher er darum den Vorzug vor der ersten gab; vielleicht auch aus übertriebener Werthschätzung der Hs. E 1, und weil der letzte Theil des Werkes, wenigstens von 813 an, bisher immer nur in der Fassung der *Annales Einhardi* herausgegeben worden war. Allein abgesehen davon, dass der Benutzer dadurch leicht zu dem Irrthum verleitet wird², als sollten sonderbarer Weise von 801 an plötzlich nicht mehr die *Annales Laurissenses*, sondern die Ann. Einhardi das Original sein, erscheint ein solches Verfahren auch aus anderen Gründen ganz ungerechtfertigt. Denn erstens ist die Annahme, dass Original und Uebearbeitung von demselben

1) Ann. eccles. Franc. VI (Paris 1676), 73—80. 2) So ist es alsbald L. Giesebrecht (*Wendische Geschichten* III, 282—286) und Jul. Frese (*De Einhardi vita et scriptis specimen*, Diss. Berlin 1845) ergangen.

Verfasser herrühren, mehr als zweifelhaft; dann aber müssen doch grundsätzlich Annalen, deren Werth zum grössten Theil eben darin besteht, dass sie Jahr für Jahr mit den Ereignissen fortschreitend erwachsen sind, dem Benutzer möglichst in der ursprünglichen Gestalt dargeboten werden, der gegenüber jede Uebearbeitung, sei sie auch vom Verfasser selbst, minderwerthig ist. Die Uebearbeitung E hat bis dahin, wo sie in wortgetreue Wiederholung übergeht, eigenthümlichen Werth, kommt aber von da an nur als eine Ableitung der Recension D in Betracht.
